

Die Überlieferung von Thomas Müntzers Gefangenschaftsaussagen

Von Siegfried Bräuer

Helmar Junghans und Bernd Moeller zum 75. Geburtstag

Müntzers Gefangenschaft nach der Schlacht von Frankenhausen am 15. Mai 1525 ist insbesondere in zahlreichen literarischen Darstellungen ausführlich von Autoren mit recht unterschiedlichen Überzeugungen aufgegriffen worden. Vor allem bei der Schilderung der Folter wurden die historischen Quellen teilweise frei genutzt. In dem Müntzerdrama des Achtundvierzigers Hermann Rollett (1819-1904) – eines der wenigen von Bedeutung – wird der besiegte Revolutionär noch auf dem Schlachtfeld hinter seinem eigenen Zelt auf Anordnung des Landgrafen Philipp von Hessen gefoltert.¹ Im ersten Müntzerroman von literarischem Gewicht verlegt Theodor Mundt (1808-1861) eine erste Folterung am 16. Mai 1525 in das Schloß Frankenhausen, eine weitere nach Heldringen.² Nach dem

- AGBM Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland.
Bd 1 I/ hrsg. von Otto Merx. Neudruck der Ausgabe L 1923. Aalen 1964.
Bd. 2/ unter Mitarb. von Günther Franz hrsg. von Walther Peter Fuchs.
Neudruck der Ausgabe Jena 1942. Aalen 1964.
- HStAM Hessisches Staatsarchiv Marburg
- THStAW Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
- LGB² Lexikon des gesamten Buchwesens. 2., völlig neu bearb. Aufl. Bd. 1 ff. S 1987 ff.
- MSB Thomas Müntzer: Schriften und Briefe; kritische Gesamtausgabe/ unter Mitarb. von Paul Kirn hrsg. von Günther Franz. GÜ 1968.
- SHStAD Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
- ThMA Thomas-Müntzer-Ausgabe/ hrsg. von Helmar Junghans. Bd. 3: Quellen zu Thomas Müntzer/ bearb. von Wieland Held (+) und Siegfried Hoyer. L 2004.
- VD16 Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts: VD 16. Bd. 1-24. S 1983-1997.

1 Hermann ROLLETT: Thomas Münzer: Volksdrama in vier Aufzügen. L 1851. In: 1525: Dramen zum deutschen Bauernkrieg. B; Weimar 1975, 99-148, bes. 146 f.

2 Theodor MUNDT: Thomas Müntzer: ein deutscher Roman. 2. Aufl. Bd. 3. Altona 1843, 181-185.

schmaleren Müntzerbuch des Sozialisten Max Dortu – Pseudonym für Karl Neumann (1878-1935) – von 1922 ist Müntzer erst am 31. Mai 1525 in Mühlhausen gefoltert worden.³ Extensive Folterszenen finden sich in den Romanen von Paul Schreckenbach (1866-1923) von 1926 und Hans Pfeiffer (1925-1998) von 1975, ebenso in dem um 1969 erschienenen Schauspiel des Wiener Dramatikers Helmut Schwarz (* 1928).⁴

Näher bei den Quellenzeugnissen bleiben die Darstellungen der letzten Lebensphase Müntzers in den neueren Biographien auf wissenschaftlicher Grundlage, obgleich sie in den Details keineswegs übereinstimmen.⁵ Erst nach deren Erscheinen wurden von Eike Wolgast und Siegfried Hoyer neue Untersuchungen zu Müntzers Gefangenschaftsaussagen vorgelegt.⁶ Inzwischen ist auch die überwiegende Mehrzahl der Quellen neu ediert worden.⁷ Unter der Bearbeitung der letzten Briefe für die neue kritische Ausgabe haben sich einige neue Aspekte – vor allem zur Frage der Überlieferung – ergeben, die es nahelegen, die Problematik von Müntzers Gefangenschaftsaussagen noch einmal aufzugreifen und der Überlieferung aller handschriftlichen Zeugnisse und den zeitgenössischen Drucken von Müntzers Bekenntnis erneut nachzuspüren. Deutlicher als das bisher häufig geschehen ist, soll auch zwischen den Informationen über Müntzers letzte Lebensphase in der Korrespondenz von Vertretern

3 Max DORTU: Thomas Münzer. L 1922, 100 f.

4 Paul SCHRECKENBACH: Die Mühlhäuser Schwarmgeister: ein Roman aus den Nottagen der alten freien Reichsstadt/ mit einem Nachwort von Paul Burg. L 1924, 263-278; Hans PFEIFFER: Thomas Müntzer: ein biographischer Roman. 5. Aufl. B 1985, 556-561; Helmut SCHWARZ: Thomas Münzer: Darstellung und Scheitern einer Idee. Schauspiel. M; W; BL [um 1969], 86 f.

5 Walter ELLIGER: Thomas Müntzer: Leben und Werk. 1.-3. Aufl. GÖ 1975/76, 787-822; Eike WOLGAST: Thomas Müntzer: ein Verstörer der Ungläubigen. B 1988, 75-79; Hans-Jürgen GOERTZ: Thomas Müntzer: Mystiker – Apokalyptiker – Revolutionär. M 1989, 155-159; Günter VOGLER: Thomas Müntzer. B 1989, 263-270.

6 Eike WOLGAST: Beobachtungen und Fragen zu Thomas Müntzers Gefangenschaftsaussagen 1525. LuJ 56 (1989), 26-50; Siegfried HOYER: Bemerkungen zu den letzten Schriften Thomas Müntzers. In: Mühlhausen, der Bauernkrieg und Thomas Müntzer: Realitäten – Visionen – Illusionen; Protokollband zum wissenschaftlichen Kolloquium am 27. Mai 2000 im Bauernkriegsmuseum Kornmarktkirche in Mühlhausen/Thüringen. Mühlhausen 2000, 91-101.

7 ThMA 3, 249-274 (139-176).

der Siegerseite und den fast gleichzeitig einsetzenden publizistischen Darstellungen der Ereignisse unterschieden werden. Eine vollständige Trennung beider Überlieferungsformen ist jedoch nicht zu erwarten, weil »der Müntzer der Gefangenschaft [...] zum Teil schon in den Anfang der Müntzer-Legende« gehört.⁸

I Müntzers Gefangenschaft in der Korrespondenz der Zeitgenossen

»[...] man wirdet auch gedachtem Muntzer beichten lassen vnd rechtlich vorhoren, wie sichs geburt, zuvorsichtig, er solle allerley pfeiffen«, teilte bald nach der Schlacht von Frankenhausen der Befehlshaber des Truppenkontingents von Erzbischof Albrecht von Mainz, Wolf von Schönburg (1482-1529), seinem Dienstherrn mit.⁹ Das Schreiben aus dem Magdeburger Staatsarchiv, das auf den Montag nach Kantate 1525 datiert ist, wurde bereits von Wilhelm Falckenheiner (* 1858) veröffentlicht.¹⁰ Walther Peter Fuchs (1905-1997) hat diesen Satz ausgelassen und den Brief auf Dienstag, den 17. Mai datiert, da von Schönburg auf seine neue Zeitung über die Schlacht von »gistern datum« Bezug nimmt.¹¹ Der Irrtum in der Datierung durch den Schreiber ist nicht zu bezweifeln. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß sich konkrete Angaben in den Quellen über die Schlacht von Frankenhausen und ihre Folgen mehrfach als widersprüchlich erweisen. So geben beispielsweise zwei Teilnehmer aus dem erzbischöflichen Aufgebot, Gevert von Jagow und Philipp von Meißenbach, den Schlachtbeginn »umb zehn hora vormittag« an. Graf Philipp von Solms (1468, 1477-1544) berichtet dagegen seinem Sohn, sie hätten »biß gegen zwolf horen gehalten«.¹²

8 Wolgast: Thomas Müntzer, 75 f.

9 Manfred KOBUCH; Ernst MÜLLER: Der deutsche Bauernkrieg in Dokumenten: aus staatlichen Archiven der Deutschen Demokratischen Republik. Weimar 1975, 99 (41: Abbildung der Ausfertigung).

10 Wilhelm FALCKENHEINER: Philipp der Grossmütige im Bauernkriege. Marburg 1887, 131-134, bes. 132.

11 AGBM 2, 319 (1487). Falckenheiner hält eine Datierung auf dem 18. Mai für wahrscheinlicher; Falckenheiner: Philipp der Großmütige ..., 132, Anm. 1.

12 AGBM 2, 293. 309 (1454. 1474).

Durch die beiden erwähnten Adligen wissen wir, daß Müntzer noch am 15. Mai Graf Ernst von Mansfeld (1479, 1484-1531) übergeben und nach Heldrungen gebracht wurde. Wie von Schönburg erwarteten sie, daß sie von ihm zweifellos »allerlei sachen erfahren« werden.¹³ Was zwischen der Gefangennahme und der Überführung nach Schloß Heldrungen mit Müntzer geschah, übermittelt erst ein Brief, den der Rat Graf Albrechts von Mansfeld, Johann Rühel (um 1490 - nach 1541), am 26. Mai aus Eisleben an Martin Luther schrieb. Nach der Entdeckung in einem Haus nahe am Tor sei Müntzer zu Herzog Georg von Sachsen (1471, 1500-1539) gebracht und auf eine Bank gesetzt worden. Der Herzog habe sich daneben gesetzt und ihn nach dem Grund für die Hinrichtung der Gefolgsleute von Graf Ernst am 13. Mai gefragt. Müntzer habe auf das göttliche Recht verwiesen und den Herzog dabei als Bruder angeredet. Dagegen habe sich Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489, 1514-1568) verwahrt und von Müntzer Auskunft verlangt, wieso er einem Fürst nur acht und einem Grafen nur vier Pferde zugestehen wolle. Müntzers Antwort bleibt Rühel schuldig. Er gibt nur an, er wisse »eigentlich nicht zu schreiben«, was »nun allenthalben alda mit ihm gehandelt« worden sei. Er »höre aber, daß sich der Landgraff des Evangelions nicht geschämet, sich mit Müntzer in einen hefftigen streit damit begeben« habe. Müntzer habe aus dem Alten Testament zitiert, der Landgraf dagegen aus dem Neuen Testament, das er »auch bey sich gehabt und daraus die sprüche wieder Münzern gelesen« habe. Er hoffe, »allenthalben den grund alles gesprächs« zu erfahren.¹⁴

In einem kontroversen Briefwechsel Herzog Georgs mit seinem Schwiegersohn Landgraf Philipp von Hessen (1504, 1518-1567) wird ein Gespräch beider mit Müntzer bestätigt. Im Mittelpunkt dieser Information steht aber nicht Müntzer, sondern die unterschiedliche Position beider Fürsten zur Reformation. Auf Müntzers Absicht, Fürsten und Adel nur stark begrenzte Repräsentationsmöglichkeiten zuzugestehen, die sonst erst aus dem Verhörsbekenntnis bekannt sind, wird nicht eingegangen.¹⁵ Kopien von Müntzers Verhörsbekenntnis und des Abschiedsbriefes an die

¹³ AGBM 2, 293 (1454).

¹⁴ WA Br 3, 510, 36 - 511, 61 (875) ≙ ThMA 3, 258, 11 - 259, 6 (167).

¹⁵ ThMA 3, 254 (164).

Mühlhäuser hat Rühel seinem Brief vom 26. Mai beigelegt. Er bemerkt dazu, im Gegensatz zu anderen, die den Brief an die Mühlhäuser »als eine Wiederruffsschrift« deuten, könne er sie nur als »eine stärckung seines furhabens« verstehen.¹⁶ Die Nachricht, Müntzer habe im Gefängnis alle seine Irrtümer widerrufen, sich das Sakrament in einer Gestalt reichen lassen und sich nun gegen Ende seines Lebens wieder »ganz Papistisch [...] erzeiget«, hat Rühel bereits am 21. Mai Luther mitgeteilt. Nach seiner Meinung habe Müntzer »ohne Zweifel den Gottlosen Tyrannen damit [...] heucheln« wollen. Offenbar entnahm Rühel damals die Auffassung vom Gesinnungswandel Müntzers dem sogenannten schriftlichen Widerruf vom 17. Mai, den er als erstes Zeugnis der Gefangenschaftsaussagen in die Hand bekam und sofort mit seinem Brief an Luther weiterleitete.¹⁷ Was Luther dazu meinte, erfahren wir nur indirekt aus seinem Antwortbrief vom 23. Mai, in dem er um weiteren Aufschluß über Müntzers Gefangennahme bittet und auch darüber, »wie er sich gestellet hat, denn es nutzlich ist, zu wissen, wie der hohmütige geyst sich habe gehalten«.¹⁸

Möglicherweise sind Luthers Worte auch als Anspielung auf das Verhör Müntzers zu verstehen, bei dem nach damaliger Auffassung damit gerechnet werden mußte, daß die Folter zur Anwendung kam.¹⁹ Im Schriftwechsel der Siegerseite wird mit keinem Wort darauf Bezug genommen. Sicher ist das auch als Indiz zu deuten, wie selbstverständlich diese Verfahrensweise mit Gefangenen war, die sich todeswürdiger Verbrechen wie Aufruhr schuldig gemacht hatten. Eine Anspielung darauf kann allenfalls der Mitteilung Graf Philipps von Solms an seinen Sohn Reinhard (1491, 1548-1562) vom 16. Mai entnommen werden, die Fürsten hätten Müntzer »grave Ernsten, seins gefallens mit ieme zu handeln uberliffert«.²⁰ Als Freibrief für Racheakte oder beliebige Quälereien ist dieser Satz nicht

¹⁶ WA Br 3, 510, 7-10 (875) ≙ ThMA 3, 257, 4-7 (167).

¹⁷ WA Br 3, 505, 9-14 (873) ≙ ThMA 3, 251, 7-12 (161).

¹⁸ WA Br 3, 507, 5-7 (874).

¹⁹ Bei Heinrich Pfeiffer ist vermutlich darauf verzichtet worden, weil er wohl mehr von lokaler Bedeutung eingeschätzt wurde und er außerdem im Verhör die Überzeugung vertrat, »man hab gesehen, was er geubt, darumb darf es keins leukens«; AGBM 2, 383 (1582).

²⁰ AGBM 2, 309 (1474) ≙ ThMA 3, 249, 3 f (159).

zu interpretieren, obgleich sich nicht nur Autoren literarischer Darstellungen von dieser Vorstellung leiten ließen.²¹ Wenn auch anstelle der traditionellen Anklage und Beweisaufnahme seit dem Spätmittelalter im Zuge des Inquisitionsverfahrens die Ermittlung im Prozeß selbst durch ein Geständnis, unter Umständen außerhalb der Öffentlichkeit durch Beauftragte unter Anwendung der Folter, in den Mittelpunkt gerückt war, galt auch dieses Vorverfahren als Bestandteil eines Strafprozesses. Wie der Prozeß insgesamt, der mit dem öffentlichen endlichen Rechtstag abgeschlossen wurde, war das nicht öffentliche Vorverfahren Regeln unterworfen.²² Von einem förmlichen Prozeß gegen Müntzer ist aber im zeitgenössischen Schriftwechsel nirgends die Rede. Auf die Existenz von Prozeßakten gibt es ebenfalls keinen Hinweis. Wir haben nur Müntzers Gefangenschaftsaussagen, die in Dresden, Marburg, Augsburg und Nürnberg handschriftlich überliefert sind, sowie sechs Drucke des Verhörsbekenntnisses mit einem bzw. zwei Anhängen vom Sommer 1525.

II Die handschriftliche Überlieferung in Dresden

Frühzeitig wurden die für Herzog Georg bestimmten Abschriften von Müntzers Gefangenschaftsaussagen nicht mit dem archivierten Müntzernachlaß vereint. Sie wurden im Verband mit anderen Dokumenten im Fach 216 des Geheimen Archivs aufbewahrt, die 1574/79 den noch heute gültigen Aktentitel erhielten: »Wiederteuffer zu Erfurth, Sachsenburgk, Mulhausen etc. – Der gefangenen aussagen D. Johan Ecken schreiben, Thomas Müntzers bekentnuß, wiederruff etc.« Im 18. Jahrhundert wurde dieser Aktenverband umgelagert in das Fach 1590. Erst nach der Gründung des Sächsischen Hauptstaatsarchivs 1834 »wurde eine durchgehende Signierung des archivalischen Gesamtbestandes nach ›Lokaten‹ (Fächern) einge-

21 Vgl. z. B. Manfred BENSING: Thomas Müntzer. 4., überarb. Aufl. L 1989, 86: »Ernst von Mansfeld [...] pflegte nicht zu disputieren, sondern zu foltern.«

22 Eberhard SCHMIDT: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen 1965, 86-107; Gerd KLEINHEYER: Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte: Gedächtnisschrift für Hermann Conrad/ hrsg. von Gerd Kleinheyer; Paul Mikat. PD; M; W: ZH 1979, 367-384.

führt«. ²³ Die endgültige Archivsignatur des Aktenfaszikels lautet: 10024 Loc. 10327/9 Wiedertäufer zu Erfurth ... 1524-1527. Der Blick in die Geschichte des Dresdner Archivs legt eindeutig offen, daß aus der archivalischen Provenienz keine Erkenntnisse über die Chronologie oder die Echtheit der einzelnen Dokumente aus Müntzers Gefangenschaft abzuleiten sind, wie dies zuweilen geschehen ist. Die Akte von 131 Blatt enthält nur wenige Stücke, die Müntzer direkt betreffen:

- 7^v Außenadresse von Müntzers Abschiedsbrief
- 8^rf Müntzers Widerruf
- 9^v Registraturvermerk zu Müntzers Abschiedsbrief und Widerruf
- 10^rf Müntzers Abschiedsbrief
- 11^r-12^r Müntzers Brief an Jeori
- 12^v Registraturvermerk zum Brief an Jeori
- 13^r-16^r Müntzers Verhörsbekenntnis
- 16^v Außenvermerk zu Müntzers Verhörsbekenntnis
- 45^r Bruchstück zu Müntzers Verhörsbekenntnis

Die Abfolge bestätigt, daß die Müntzerdokumente dieser Akte nicht im ursprünglichen Zusammenhang präsentiert werden. Zwischen die erste Einheit mit Abschiedsbrief und Widerruf und die zweite mit dem Verhörsbekenntnis ist der Brief an Jeori – der eventuell als Sendbrief an den Schneeberger Prediger Georg Amandus gerichtet und für den Druck vorgesehen war – wie ein Irrläufer dazwischen abgelegt worden. ²⁴ Der Registraturvermerk »Ein schreiben Thomas Müntzers deß widerteuffers« mit der Archivsignatur »N^o 216« stammt aus der Zeit der Verzeichnung der gesamten Altregistratur und archivalischen Neuordnung unter Leitung des Sekretärs für die Reichssachen Lorenz Ulmann und ist wahrscheinlich dem Kopisten Thomas Wolsecker zuzuordnen, der bis 1577 in dieser Funktion tätig war. ²⁵ Ein ähnlicher Registriervermerk mit der Archivsignatur »N^o 306« gilt Müntzers Abschiedsbrief und Widerruf: »Thomaßen Muntzers Schriefft an Rath

²³ Manfred KOBUCH: Der beschwerliche Weg von Thomas Müntzers Briefwechsel aus Dresden nach Moskau. In: *Archive und Gedächtnis: Festschrift für Botho Brachmann*/hrsg. von Friedrich Beck; Eckart Henning; Joachim-Felix Leonhard; Susanne Paulukat; Olaf B. Rader. Potsdam 2005, 615-622, bes. 616; DERS.: *Thomas Müntzers Nachlaß. Teil 2. Archivmitteilungen* 40 (1990), 9-17, bes. 10.

²⁴ MSB, 424-426 (61) ≙ ThMA 2 (95).

²⁵ Kobuch: *Thomas Müntzers Nachlaß* 2, 9; DERS.: *Neue Studien zu Thomas Müntzer*.

vnd gemeine zu Molhausen, sambt etzlichen artickeln, so er vngenottiget vnd wohlbedacht, bey seinem gewißen geredet, vnd gebeten ihnen dieselbe vor seinem ende noch zu erinnern, darmit er sie jedermenniglichen durch sein selbst munde ansagen vnd vorhalten könne. A^o 1525«. ²⁶

Nicht erst die Dresdner Registratoren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts behandelten Abschiedsbrief und Widerruf als eine Überlieferungseinheit. Der Schreiber der Kopie für Herzog Georg war ihnen darin bereits vorangegangen, wie die Verwendung eines Doppelblattes belegt. Bestätigt wird dieser Befund dadurch, daß eine genauere Vergleich der Handschrift ergibt: beide Schriftstücke wurden von derselben Hand geschrieben. Sie kann mit einiger Sicherheit Christoph Weißenfels, dem Kanzler Graf Ernsts von Mansfeld, zugeordnet werden, der wahrscheinlich mit dem im Sommersemester 1508 an der Leipziger Universität inskribierten »Cristoferus Weissenfels de Querfurt« identisch ist. Dieser wurde im Wintersemester 1512/13 Bakkalaureus artium. ²⁷ Im Jahrzehnt danach ist über ihn nichts bekannt. 1523 ist er als Kanzler Graf Ernsts von Mansfeld nachweisbar. Er schrieb in diesem Jahr das Erbbuch der Herrschaft Heldrungen, in dem er sich selbst als Kanzler bezeichnete. ²⁸ Von der selben Hand stammen die Schreiben, die im Konflikt zwischen Graf Ernst und Müntzer 1523 von Heldrungen ausgingen. ²⁹ Seine Handschrift findet sich ebenfalls 1525 während des Aufstandes bei zahlreichen Schreiben, die Herzog Georg aus Heldrungen erhielt. ³⁰ Nach dem Tod

Dresden 1990 – Dresden, Technische Hochschule, phil. Diss., 1990 (Masch.) –, 175 (Abbildung).

²⁶ SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9: Wiedertäufer zu Erfurth ..., 9^v. Von der gleichen Hand stammt der Registriervermerk zu Müntzers Manuskript »Von der Menschwerdung Christi«; MSB, 520-522 (III 4 c); Kobuch: Neue Studien ..., 173 (Abb.).

²⁷ DIE MATRIKEL DER UNIVERSITÄT LEIPZIG/ hrsg. von Georg Erler. Bd. 1: Die Immatrikulationen von 1409-1559. Nachdruck der Ausgabe L 1895. Nendeln/Liechtenstein 1976, 487, M 46; DASS. Bd. 2: Die Promotionen von 1409-1559. Nachdruck der Ausgabe L 1897. Nendeln/Liechtenstein 1976, 478, 8.

²⁸ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Standort Wernigerode: Rep. D Amt Heldrungen, A I Nr. 1: Erbbuch der Herrschaft Heldrungen, 1523, 19^v.

²⁹ THStAW: Reg. N 839, 1^r-5^r. 9^v; ThMA 3, 124-128 (76-79); MSB, 393 f (44) ≅ ThMA 2 (63).

³⁰ SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 9135: Der Grafen von Mansfeld Schreiben, 6^v. 7^rf. 16^r f. 20^r-20^v. 21^r. 45^r-51^r. 55^r-56^r. 61^r-62^r.

Graf Ernsts 1531 stand er als Kanzler und Rat im Dienste von dessen Söhnen und ist vielfach in den Akten zum Mansfeldischen Saigerhandel nachweisbar.³¹ Bei der ersten Visitation von Mansfeld-Vorderort wie 1556 bei der Visitation durch Erasmus Sarcerius (1501-1559) wird auf ein Register im Besitz von Weißenfels verwiesen.³² Als der »alte Kanzler« war er für Mansfeld-Vorderort am 29. Mai 1559 an der Investition des Generalsuperintendenten Hieronymus Menzel beteiligt,³³ desgleichen bei der Erbhuldigung am 8. August 1560 in Eisleben. Als Rat ist Weißenfels zuletzt am 19. Januar 1567 nachweisbar.³⁴

Weißenfels hat die Kopie für Herzog Georg zügig und nahezu ohne Verschreibungen angefertigt.³⁵ Er hat sie wie eine Ausfertigung mit einer Außenadresse versehen: »Ann dye Christlichen gemeyne vnd Rhath zw Molhausen meyne lieben Bruder«. Aus dem Inhalt geht hervor, daß nicht er die Ausfertigung für die Mühlhäuser geschrieben hat, sondern Christoph Lau. Dieser dürfe identisch sein mit »Christophorus Law de Isleben«, der am 5. Oktober 1517 in Wittenberg inskribiert wurde und 1542 als »Christoff Laue zu Heldringen« neben anderen Bürgern und Adligen der Grafschaft Mansfeld als Zeuge zu der Schlichtungsverhandlung im Holzungskonflikt zwischen Graf Wolfgang von Stolberg-Wernigerode und den Fürsten zu Anhalt in Mansfeld geladen war.³⁶ Er könnte 1525 als Schreiber in der Kanzlei Graf Ernsts tätig gewesen sein. Seine Schreiberhand ist bislang nicht identifiziert worden.

31 URKUNDENBUCH ZUR GESCHICHTE DES MANSFELDISCHEN SAIGERHANDELS IM 16. JAHRHUNDERT/ hrsg. von Walter Möllenberg. Halle 1915, 254-256 (145). 289 (168). 593 (386). 637 (421). 713 (476). 726-728 (483). 432 f (490). 752 f (505).

32 Max KÖNNECKE: Die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld. Mansfelder Blätter 11 (1897), 53-103, bes. 87. 89; 12 (1898), 54-116, bes. 104.

33 Cyriacus SPANGENBERG: Mansfeldische Chronica. Teil 4/ hrsg. von Rudolf Leers. Eisleben 1916-1924, 282; CHRONICON ISLEBIENSE: Eisleber Stadt-Chronik aus den Jahren 1520-1738/ hrsg. von Hermann Größler; Friedrich Sommer. Eisleben 1882, 27.

34 Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels ..., 807.

35 Nur »guther« ist korrigiert worden aus »guhter«.

36 ALBUM ACADEMIAE VITEBERGENSIS. Bd. 1: Ab a. Ch. MDII usque ad a. MDLX/ hrsg. von Carl Eduard Foerstemann. Nachdruck der Ausgabe L 1841. Aalen 1976, 68 a; Spangenberg: Mansfeldische Chronica 4, 76.

Müntzers Widerruf vom selben Tag ist in der Dresdner Akte dem Abschiedsbrief vorgeordnet. Seine Bitte, »das man seynen sendebriff letztlich geschriben den von Molhawsen zwischigen« soll, klärt aber die Reihenfolge der Entstehung. Der Begriff »Widerruf« wird in der Niederschrift nicht gebraucht. Die Selbstbezeichnung lautet »artigkel«, die sich Müntzer »vnngenotiget vnd wolbedacht bey seynem eygen guten gewissen« in Gegenwart von sieben Vertretern der Obrigkeit habe hören lassen: Graf Philipp zu Solms, Graf Gebhard von Mansfeld-Mittelort (1478, 1486-1558), Ernst von Schönburg (1488-1534), Apel von Ebeleben († 1528), Simon von Greußen, Hans von Berlepsch (1469 - nach 1543) und Christoph Lau.³⁷ Weißenfels hat die drei Artikel in seiner klaren Handschrift und ohne sie mit einer Überschrift zu versehen für Herzog Georg abgeschrieben.³⁸

Die Kopie des Verhörsbekenntnisses trägt auf dem letzten Blatt den Außenvermerk von der Hand des Abschreibers Weißenfels: »Thomas Muntzers bekentnus«. Sie hat die eingerückte Überschrift: »Bekendtnus Ern Thomas Muntzers || etwa pfarner zw Alstedt vnd itzo || in dem vffrurischen hawffen zw || Frangkenhawsen befunden, gescheen || in der gute dinstags nach Cantate || 1525«. Es folgen 14 klar von einander abgesetzte Aussageeinheiten ohne Numerierung.³⁹ Unter der neuen Überschrift »Peynlich bekanth« werden – gleichfalls unnummeriert und deutlich gegliedert – weitere 14 Aussagen aufgeführt.⁴⁰ Während Weißenfels die Abschrift des Bekenntnisses in der Güte nahezu fehlerlos gelungen ist, mußte er sich bei dem Folterbekenntnis dreimal korrigieren.⁴¹

37 ThMA 3, 273, 1-6 mit Anm. 3-5. 8-11 (176). Der Wartburghauptmann Hans von Berlepsch kehrte am 20. Mai auf seinen Besitz Seebach bei Mühlhausen zurück und wurde noch am selben Tage von einem Mühlhäuser Aufgebot gefangengenommen. Gemeinsam mit Hans von Ebeleben wurde er in Mühlhausen inhaftiert, vgl. AGBM 2, 338 (1518).

38 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 8^rf. Korrigiert hat er nur: Am Rand »bey seynem eygen guten gewissen« nach »wolbedacht« (8^r); »Z« aus »I« verbessert bei »Zcum andern« (ebd).

39 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 13^r-14^v.

40 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 15^r-16^r.

41 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 14^v »artigkel« etwas verkleckst; 15^r zum Urteil über Matern von Gehofen: »habe das auß foch« (gestrichen); 15^r zu den beiden Prinzipalen in Mühlhausen: »bey S. blasius zu weymar« (»zu weymar« gestrichen); 15^v zur Gütergemeinschaft: »welcher furst (danach am Rand ergänzt: graff oder herre)«.

Für das Bruchstück mit weiteren Aussagen Müntzers auf einem schmalen Doppelblatt in der Dresdner Akte ist – abgesehen davon, daß das verwendete Papier das gleiche Wasserzeichen wie die Doppelblätter mit dem Verhörsbekenntnis und dem Abschiedsbrief aufweist – kein Zusammenhang mit den der Gefangenschaftsaussagen erkennbar. Das haben offenbar bereits die frühen Registratoren so gesehen und die Niederschrift gesondert eingeordnet. Die Aussagen des Bruchstückes haben keine Überschrift und sind nicht numeriert. Nur aus dem Inhalt geht hervor, daß es sich bei dem anonymen Text um Aussagen Müntzers handelt. Eingelegt in das Doppelblatt mit den Müntzeraussagen ist ein weiteres Doppelblatt mit einem anderen Wasserzeichen (Askanierwappen), auf dem sich zwei andere Verhörsaussagen befinden.⁴² Die Dresdner Überlieferung des Bruchstücks und der anderen Aussagen ist singulär.

III Die handschriftliche Überlieferung in Marburg

Als einfache Dublette zur Dresdner Überlieferung kann die im Marburger Archiv nicht bezeichnet werden. Darauf deutet bereits die unterschiedliche Archivgeschichte hin. Philipp von Hessen ist von den Siegerfürsten bekanntlich als Erster durch die Gefangennahme Müntzers in den Besitz von Schriftstücken aus Müntzers Nachlaß gekommen. Sie wurden mit weiteren den Aufstand betreffenden Papieren in die landesfürstliche Kanzlei nach Kassel überführt und dort als Überlieferungseinheit belassen. Daran änderte sich offenbar auch nichts bei der nach Landgraf Philipps Tod vorgenommenen Kanzleiregistratur. 1870 wurden die Bauernkriegsakten nach Marburg überführt und gehörten nun zur Abteilung »Historische Akten«. Seit der endgültigen Erschließung von 1900 sind sie Teilbestand der »Historischen Akten« des Politischen Archivs des Landgrafen Philipps für die Zeit von 1518 bis 1567. Der Müntzernachlaß hat die Signatur »Pol. Arch. 209« erhalten, Müntzers Gefangenschaftsaussagen die Signatur »Pol. Arch. 202«.⁴³

42 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 45^r Aussagen Müntzers; 46^f Urgicht Heinrich Pfeiffers; 46^v f Urgicht Setlers aus Eisenach. Zu den Aussagen Müntzers vgl. ThMA 3, 272, 10-18 (175), zu den beiden anderen Urgichten AGBM 2, 383 (1582 f).

43 POLITISCHES ARCHIV DES LANDGRAFEN PHILIPP DES GROSSMÜTIGEN VON HESSEN: In-

Das Verhörsbekenntnis steht in der Marburger Überlieferung mit einer sechszeiligen eingerückten Überschrift voran: »Bekentnus Thomas Montzers || etwo pfarher zu Alstedt vnnd yetzo || in dem aufrurischen hauffen || zu franckenhawsen befundenn || gescheen in der gute dinstags nach || Cantate 1525«. ⁴⁴ Wie in der Dresdner Abschrift sind die Aussageeinheiten nicht numeriert, aber voneinander abgesetzt. Die unter der Folter gewonnenen Aussagen sind angefügt, aber durch die Überschrift »Peinlich bekannth« kenntlich gemacht. ⁴⁵ Dem Abschreiber, dessen klaren Schriftzügen keine Eile abzuspüren ist, sind einige Fehler unterlaufen, die er meist korrigiert hat. Unkorrigiert sind einige Lese- oder Schreibfehler bei Namen geblieben: Balthasar Steubener, Thile Bause, Appel von Ebslebenn, Clawß starcke, Altenstetischen. Diese Abweichungen sind größtenteils im Apparat der Edition in ThMA 3 notiert worden. ⁴⁶ Das gilt, neben orthographischen Unterschieden, auch für die drei textlichen Varianten im Vergleich zu der Dresdner Abschrift: »angeregt« statt »angeredt« in der siebenten gütlichen Aussage, »seiner principal daselbst einer gewest« statt »seyne principal doselbest seyn gewest« in der vierten peinlichen Aussage, »Ist der Artickel gewest« statt »Ist ir artigkel gewest« in der achten peinlichen Aussage. ⁴⁷ Wie erwähnt, fehlt das Bruchstück mit weiteren Aussagen Müntzers.

Nach dem leer gebliebenen Blatt 40^v folgt auf Blatt 41^r f bzw. auf Blatt 42^r f – Doppelblatt mit unbeschriebenem Blatt 43 – in zwei Abschriften der sogenannte Widerruf Müntzers. Beide Exemplare sind von der selben Hand

ventar der Bestände. Bd. 1/ hrsg. von Friedrich Küch. L 1904, 136 (202); Akten des Landgrafen Philipp 1525. Apr. Mai; ebd, 141 (209): Akten Thomas Münzers, der Bauern in Frankenhausen, der Stadt Mühlhausen und der Bauern vor Eisenach, 1525 Mai. Zur Archivgeschichte des Marburger Bestandes von Müntzers Nachlaß vgl. Manfred КОВУН: Thomas Müntzers Nachlaß. Teil 1. Archivmitteilungen 39 (1989), 200-203.

⁴⁴ HStAM: Pol. Arch. 202, 37^r-40^r, bes. 37^r.

⁴⁵ HStAM: Pol. Arch. 202, 39^r.

⁴⁶ So hat er in der zweiten Aussage bei »sacrament« wie in der ersten »eusserlich« hinzugefügt, aber sofort wieder gestrichen. Die umfangreichste Auslassung in der drittletzten peinlichen Aussage, »das landt vf zehen meil wegs vmb molhausen eingnommen haben vnd« hat er am Rand ergänzt; ThMA 3, 266, 3; 272, 3 f (175). Nicht notiert ist in ThMA 3, 266, 7 (175) eine Verbesserung bei »consecrirt«, 267, 5 die Streichung von »zween« vor »bundtgnossen«, 269, 13 die Verbesserung bei »forcht«.

⁴⁷ ThMA 3, 267, 9ⁱⁱ; 270, 2^{xxx}, 271; 1ⁱⁱⁱⁱ (175).

und im gleichen Duktus geschrieben wie das Verhörsbekenntnis. Wie bei der Dresdner Abschrift fehlt eine Überschrift. In der ersten Marburger Abschrift sind die Zeilen etwas länger. Die beiden Exemplare weisen eine Vielzahl orthographischer Unterschiede auf, ohne daß dafür ein klares System erkennbar wäre. Die Verdoppelung von »n« beispielsweise kommt nahezu in gleicher Anzahl in beiden Exemplaren vor. Korrigierte Buchstaben weist nur das erste auf.⁴⁸ Aus der wohl verschriebenen Ortsangabe »Glamtha« bei Ernst von Schönburg ist im zweiten Exemplar »glautha« – anstelle von »Glauchau« – geworden.⁴⁹ Erweckt die zweite Abschrift zunächst den Eindruck, als habe der Schreiber mit größerer Sorgfalt gearbeitet, so widerspricht dem die Feststellung, daß gegen Ende ebenfalls Fehler vorkommen, z. B. »wieb« statt »weibe«.⁵⁰ Vor allem fehlen im zweiten Exemplar Ortsangabe und Datierung. Die Unterschiede demonstrieren eindrücklich, wie schwierig Handschriften dieser Zeit zu beurteilen sind, denn ohne Zweifel sind die beide Schriftstücke von der selben Hand und vermutlich in nicht allzu großem zeitlichen Abstand geschrieben worden.

Von der gleichen Hand geschrieben wird die Marburger Überlieferung von Müntzers Gefangenschaftsaussagen mit dem Abschiedsbrief abgeschlossen.⁵¹ Statt der Außenadresse der Dresdner Abschrift hat die Marburger eine Überschrift: »Sendt briff an die von Molhausen«. Nur viermal hat sich der Schreiber korrigiert.⁵² Die vielfachen Unterschiede zur Dresdner Überlieferung beschränken sich nicht nur auf Orthographie, Wortumstellungen und Ausfall einzelner Wörter. Der Marburger Text enthält im

48 HStAM: Pol. Arch. 202 im Eingangsabschnitt (41^r) »E« bei »Ebeleben«, das erste »f« bei »Cristoff«, das zweite »u« bei »furzutragen«; im ersten Artikel »r« bei »daraus« (ebd). Im zweiten Artikel ist »verschnet« für »versöhnet« unkorrigiert geblieben (41^v).

49 HStAM: Pol. Arch. 202, 41^r bzw. 42^r.

50 HStAM: Pol. Arch. 202, 41^v bzw. 42^v. Statt »vnd in dem allem als ein whar eyngeleibt vnd widderumb verschnet (!) gleidtmaß« heißt es »vnnd in dem alles ein wahr eingeleibt versenet geleitmaß« (ebd).

51 HStAM, Pol. Arch. 202, 44^r-45^r (Doppelblatt; Wasserzeichen auf 44; Faltung, aber ohne Siegel).

52 HStAM, Pol. Arch. 202, 44^r Verbesserung von »w« in »werckenn«; 44^v bei »schriebe« am Schluß »s« gestrichen; 44^v zwischen »blut« und »vergiessen« gestrichen »vergessenn«; 44^v »kommt vor mit der«, danach »warheit« gestrichen und dafür fortgesetzt »claren bestendigkeit«; 44^v bei »es sie dan das man erkenne« ist »sie« (sei) über der Zeile ergänzt.

Vergleich zum Dresdner darüber hinaus eine Reihe von Abschreibfehlern, die teilweise das Verständnis beeinträchtigen. In einigen dieser Fälle entspricht die Dresdner Lesart eher dem Stil Müntzers als die Marburger, so z. B. wenn es heißt »Es ist euch hoch von Nothen, das ir solche schlappen auch nicht empfanget« und die Marburger Version lautet »es ist auch hoch von noithen, das ir solcher schlappen auch nicht empfanget«. Ähnlich ist in der Dresdner Version zu lesen »kometh vor mit der klaren beständigen gottes gerechtigkeit«. In der Marburger Version steht dafür »kommet vor mit der claren beständigkeit gottes gerechtigkeit«.⁵³ Der Gruß am Briefanfang, »Heyl vnd ßeligkeyt durch angst, todt vnd helle zuuorn« wäre hier ebenfalls anzuführen. Die Marburger Variante der triadischen Formel »angst, noit vnd helle« wird kaum der Vorlage entsprochen haben, da sie die beabsichtigte Steigerung der Aussage auflöst.⁵⁴ Zu den eindeutigen Fehlern gehört auch der Verweis auf J 1 im Marburger Exemplar statt auf J 7[,24]. Vermutlich ist die arabische 7 in der Vorlage als 1 gelesen worden.⁵⁵ Der Namens Austausch bei Müntzers Verweis auf die »handschrift durch Christoff Lawen« durch »Cristoff Weissenfelß« im Marburger Exemplar ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß Kanzler Weißenfels Müntzers Gefangenschaftsaussagen dem Landgrafen zugänglich gemacht hat.⁵⁶

Weißenfels selbst hat die Marburger Abschriften nicht angefertigt, obgleich das teilweise vermutet worden ist.⁵⁷ Seine Handschrift weist zwar mit der des Schreibers der Marburger Archivalien eine gewisse Ähnlichkeit auf, aber bei genauerem Vergleich sind die Unterschiede unübersehbar. Der Tatbestand, daß diese Schreiberhand auch sonst bei Schriftstücken aus dem Umkreis von Landgraf Philipp vorkommt, ist unbemerkt geblieben. So stammt z. B. das Marburger Exemplar der Instruk-

53 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 10^r ≡ HStAM, Pol. Arch. 202, 44^r f.

54 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 7^v ≡ Pol. Arch. 202, 44^r.

55 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 10^r (»Johan am Sibenden«) ≡ HStAM: Pol. Arch. 202, 44^r (»Jo: 1«). Vgl. auch ebd, 10^v »haltet euch freuntlich« mit 44^v »hat euch freuntlich« und 10^v »seyndem geyst befholen« mit 44^v »seinem geist empfolen« sowie 10^v »Dan ich weyß« mit 45^r »das ich weis«.

56 SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 10^v ≡ Pol. Arch. 202, 44^v.

57 Vgl. ThMA 3, 273, Anm. 2 (176).

tion für eine Beschwerde-Delegation des in Augsburg tagenden Schwäbischen Bundes an Erzherzog Ferdinand (1503-1564) auf dem Reichstag zu Speyer 1526 von ihr.⁵⁸ Die von den Marburger Archivaren Dr. Ulrich Hussong (Stadtarchiv) und Dr. Fritz Wolff (Staatsarchiv) erbetenen Autographenvergleiche von hessischen Beamten ergaben, daß die Instruktion wahrscheinlich dem hessischen Kammersekretär Eberhard Ruell zugewiesen werden kann.⁵⁹ Ruell ist kein Unbekannter. Er ist von 1520 an als Kanzleischreiber und von 1522 bis 1527 als Kammersekretär Landgraf Philipps nachweisbar. Er hat seinen Landesherrn zum Reichstag in Speyer 1526 begleitet und dort durch ein gedrucktes »gutherziges Bedenken« für die reformatorische Sache interveniert. Bereits 1529 starb er.⁶⁰ Im Schriftverkehr des hessischen Landesherrn ist er seit längerem mehrfach belegt.⁶¹ Kaum beachtet wurde bislang, daß Ruell zum Gefolge des Landgrafen bei seinem Bauernkriegsfeldzug gehörte und an der Ausarbeitung des Sühnevertrages für Mühlhausen beteiligt war.⁶² Es liegt auf der Hand, daß

58 HStAM: Bestand 3 Nr. 213 (Pol. Arch. 213), 110^r-118^r (undatiert); vgl. die paraphrasierende ausführliche Inhaltswiedergabe nach einer Memminger Vorlage in URKUNDEN ZUR GESCHICHTE DES SCHWÄBISCHEN BUNDES (1488-1533)/ hrsg. von K[arl] Klüpfel. Teil 2. S 1853, 303-305.

59 Mitteilung Dr. Ulrich Hussongs vom 16. September 2005. Für dieses wichtige Ergebnis sei auch an dieser Stelle beiden Herren gedankt.

60 Franz GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. Bd. 3: Dienerbuch. Marburg 1930, 219. Das Ende Juli 1526 in Speyer gedruckte »Bedenken« – das noch in selbem Jahr in Altenburg und Nürnberg zwei Nachdrucke erfuhr – siehe FLUGSCHRIFTEN VOM BAUERNKRIEG ZUM TÄUFERREICH (1525-1535)/ hrsg. von Adolf Laube ... Bd. 1. B 1992, 405-411; Hans-Joachim KÖHLER: Bibliographie der Flugschriften des 16. Jahrhunderts. Teil 1. Bd. 3. Tü 1996, 359 (3970 f). Die Verbreitung der Flugschrift Ruells bezeugt z. B. der Zwickauer Stadtschreiber Stephan Roth, der sie in seinem Verzeichnis der Bücher, die ihm verlorengegangen oder gestohlen worden waren, aufführt; vgl. Otto CLEMEN: Zur Geschichte der Zwickauer Ratsschulbibliothek. (1911). In: Ders.: Kleine Schriften zur Reformationsgeschichte (1897-1944)/ hrsg. von Ernst Koch. Bd. 3: (1907-1911). L 1983, 486.

61 Politisches Archiv des Landgrafen Philipp ... 1, 101 (148). 128, Anm. 1 (188). 131 (193 wie oben Anm. 45); DASS. Bd. 2/ von Friedrich Küch. L 1910, 274, Anm. 1 (1590). 745 (2155). 760 (2173); DASS. Bd. 3/ bearb. von Walter Heinemeyer. Marburg 1954, 113 (2486). 329 (2687); WA Br 4, 112 (1035).

62 AGBM 1, 276 (361). 662 (1063).

er der zuständige hessische Beamte für die schriftlichen Zeugnisse der Ereignisse um Müntzer und deren Multiplikation war. Von ihm führt auch die Spur zur Überlieferung in Augsburg.

IV Die handschriftliche Überlieferung in Augsburg

Falckenheiner hat 1887 den Auszug eines Berichtes des Seyfrid von Kollonitsch († 1555) an den Trienter Bischof vom 7. Juni 1525 veröffentlicht, in dem auch Informationen enthalten sind, die Philipp von Hessen an den Schwäbischen Bund geschrieben hat. Es heißt dort u. a.: »Thoman Muntzer haben wir zu Huldringen in haft, der hat sein predig selbst widerruffung auch bekantnus gethan, di wol allen ufrurischen leuten zu wissen not wer«.⁶³ Diese Bemerkung ist weitgehend wörtlich dem Zettel entnommen, den der Landgraf seinem Schreiben an den Schwäbischen Bund aus Frankenhäusen vom 18. Mai 1525 beigelegt hat. Fuchs hat Brief und Zettel in seinem Aktenband ediert. Der Zettel endet mit dem von Kollonitsch ausgelassenen Nebensatz: »davon wir euch hierin verwart copei zuschicken«. Eine kommentierende Anmerkung hierzu fehlt.⁶⁴ Durch diese Bemerkung veranlaßt, haben sich Eike Wolgast und Siegfried Hoyer Ende der achtziger Jahre beim Augsburger Archiv nach einer Abschrift von Müntzers Verhörsbekenntnis erkundigt. Wolgast erhielt die Auskunft, die Kopie sei nicht mehr vorhanden.⁶⁵ Nach einer positiven Auskunft wurden Hoyer dagegen etwas später Fotokopien der beiden Augsburger Exemplare des Verhörsbekenntnisses zur Verfügung gestellt, die er in seinem Aufsatz vom Jahre 2000 und in ThMA 3 berücksichtigte.⁶⁶ Die Augsburger Abschriften des Widerrufs und des Abschiedsbriefes blieben ihm unbekannt. Die Frage nach dem Schreiber war außerdem noch nicht im Blick. Erst eine erneute Anfrage bestätigte meine Vermu-

63 Falckenheiner: Philipp der Großmütige ..., 136.

64 AGBM 2, 324-326, bes. 326 (1495). Fuchs hat als Quellenangabe »Augsburg StdtA, Ausf.«. Er gibt den Text deszettels nicht ganz korrekt wieder (z. B. »euch auch« statt »auch euch«; Dorsalvermerk »praes. 6^a post Ascensionis Domini 25« statt »geanntwurt 6^{ta} p[ost] Ascensionemj D[omi]ninijj Annj 25«).

65 Wolgast: Beobachtungen ..., 30, Anm. 19.

66 Hoyer: Bemerkungen ..., 92; ThMA 3, 265, Anm. 2 (175).

tung, daß im Augsburger Stadtarchiv der Brief Philipp von Hessens mit allen drei Beilagen – Verhörsbekenntnis, Widerruf und Abschiedsbrief – jeweils zweifach in der Literaliensammlung vorhanden ist.⁶⁷ Ich erhielt auch Fotokopien aller einschlägigen Stücke. Auf meine Bitte hin unterzog der Augsburger Historiker Dr. Helmut Zäh die Augsburger Überlieferung einer genaueren Untersuchung. Es gelang ihm, die einzelnen Schriftstücke eindeutig zuzuordnen und den Zusammenhang insgesamt zu erhellen. Auf seine brieflich übermittelten Ergebnisse beruht die folgende Darstellung.

Unerkannt blieb bislang, daß Philipp von Hessens Brief aus Frankenhäusen vom 18. Mai 1525, aber auch die drei Beilagen – Verhörsbekenntnis, Widerruf, Abschiedsbrief – von der Hand Ruells stammen. Er ist an die Reichsstände des Schwäbischen Bundes adressiert, die vom 6. Februar bis zum 5. August in Ulm einen Bundestag abhielten.⁶⁸ In der Ulmer Kanzlei des gewählten Bundeshauptmanns der Städte, des ehemaligen Augsburger Bürgermeisters Ulrich Artzt (um 1460-1527), wurde offenbar nicht nur der Schriftverkehr des Bundes mit den Städten erledigt. Da der Schwäbische Bund keine gemeinsame Registratur hatte, gelangten Akten der Bundeskanzlei des Anfang Oktober 1527 Verstorbenen mit dessen Schriftwechsel in das Augsburger Archiv.⁶⁹ Als Augsburger Bundesgesandter war Artzt verpflichtet, seine heimatliche Behörde über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten. So fügte er seinem Schreiben an den Augsburger Rat vom 26. Mai 1525 über strittige Hilfsanforderungen und Informationen zum Aufstandsverlauf gegen Ende die Mitteilung an: »So seind vff hewt dato vonn Lanndtgraffen vonn Hessenn, deßgleichen vom Hertzog vonn Luttringenn, wie ir ab hier inn ligennden

⁶⁷ Auskunft des Stadtarchivs Augsburg (Simone Herde) 2004.

⁶⁸ Stadtarchiv Augsburg: Reichsstadt, Rat, Literaliensammlung, 1525 – Mai – 18 (nicht foliiert): »Der Ernwardigen Wolgepornnen Edlen Gestrengen, Wirdigen / Hochgelerten vnd Ersamen vnsern lieben Freunde/ Neuen vnd Besonndern / Romischer Kayserlicher vnd Hispanischer Königlicherr Majestät / Churfursten Fursten Auch ander Stende des Bundts zu Schwaben Hawptlewthen Botschafftten vnd Rethen/ Itzt zu vlm versamlet« (Außenadresse).

⁶⁹ Vgl. Wilhelm VOGT: Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmann Ulrich Artzt von Augsburg a. d. J. 1524 und 1525. Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 6 (1879), 281-404; 7 (1880), 233-380; 9 (1882), 1-62; 10 (1883), 1-298; bes. 6 (1879), 281-290 (Einleitung).

Copeyenn zuuernemen habt«. Vermutlich hat er das in seinem typischen Anakoluth-Stil verfaßte Schreiben noch am selben Tag mit dem gerade anwesenden Augsburger Boten befördert.⁷⁰ Bereits am 28. Mai bestätigt Konrad Peutinger (1465-1547) den Eingang und fordert auf Grund der Zettelinformation auch Kopien der Beilagen an: »Lieber herr hawptman, wir haben Ewr frundtlich schreiben, vns an gesternn sambt etlichen abschriften zu komen, vernomen vnd Lassen vns gancz woll gefallen, das sich die sachen mit den pawren, in Turingen vnd am Elsas zu getragen, also mit hilf des almechtigen ergangen sein vnd dweill in des von hessen schreiben Lawt ains eingelegten zedels ferrer gemelt wirt/ das Thoman Munczer sein predig widerruft, auch bekandtnus gethon, die woll allen aufrurischen Lewten zu wissen not were, dauon sein f[ürstliche] gnade gemeinen stenden des pundts ain Copien zuschicken, bitten wir frundtlich, ir wollen als vill moglich ist, nach der selben Copia auch trachten vnd vns die zuschicken«.⁷¹ Bevor diese Aufforderung Artzt erreichte, hatte dieser von sich aus mit seinem nächsten Schreiben vom 28. Mai Kopien der Beilagen des Landgrafenbriefes nach Augsburg gesandt: »Ferrer Hab ich Ewch lungst zugeschickt, was der Lanndtgraf vonn Hessenn gehandelt, Er hat auch Ein pfaffenn gefanngenn, wie Ir Hieuor vernomenn hapt, den hat Er befragenn vnnd vrgichtenn lassenn. Die ich Ewch hiemit verwart sein vrgicht vnnd wess Er wider Rufft hat zuschick.«⁷²

Die Ausfertigung von Landgraf Philipps Schreiben an den Schwäbischen Bund vom 18. Mai weist Siegelspuren auf, Brief, Zettel und Beilagen außerdem Löcher, die von Verschickungsschnüren herrühren dürften.

⁷⁰ Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Rat, Literaliensammlung, 1525 – Mai – 26. Dorsalvermerk von der Hand Peutingers (ebd): »1525 geantwort am sambstag vor Exaudi copien von hessen«. Zum Stil von Artzt vgl. Vogt: Die Correspondenz ..., 6 (1879), 287.

⁷¹ Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Rat, Literaliensammlung, 1525 – Mai – 28 (Mitteilung von Dr. Helmut Zäh, 22. März 2005); bei Vogt: Die Correspondenz ..., 9 (1882), 22 (teilweise). In der Abschrift für den Augsburger Rat ist Landgraf Philipps Nachtrag – auf einem Zettel, ohne Überschrift – auf einem neuen Blatt geschrieben und mit der Überschrift »Zedula« versehen. Entweder war das Blatt – wie üblich – in die Briefabschrift eingelegt worden oder »eingelegter Zettel« wurde zu dieser Zeit – ursprünglich nur für inoffizielle oder geheime Nachrichten in Gebrauch – als fester Begriff verwendet.

⁷² Vgl. oben Anm. 71 (Mitteilung von Dr. Zäh); Vogt: Die Correspondenz ..., 9 (1882), 21 f (dieser Briefteil fehlt).

Für den Brief ist Papier mit dem Wasserzeichen »Krone mit zweikonturigem Bügel mit Stern über Kreuz, ohne Beizeichen« verwendet. Die Beilagen sind auf Papier mit dem Wasserzeichen »Buchstabe P« geschrieben.⁷³ Der jetzigen Reihenfolge in der Augsburger Ablage – Brief, Zettel, Abschiedsbrief, Verhörsbekenntnis, Widerruf – ist nichts Gesichertes über die ursprüngliche Anordnung zu entnehmen. Im Zettel werden, wie erwähnt, Widerruf und Verhörsbekenntnis genannt, im zweiten Schreiben von Artzt Verhörsbekenntnis (Urgicht) und Widerruf. Der Abschiedsbrief findet in beiden Quellen keine Erwähnung, gehört jedoch ebenfalls zur Augsburger Überlieferung. Ein genauerer Blick auf die drei Briefbeilagen ergibt, daß wir uns ohne weiteres an die bisher verwendete Reihenfolge anschließen können.

Zum Verhörsbekenntnis hat bereits Hoyer darauf hingewiesen, daß es Müntzers Aussagen »in verkürzter Form« wiedergibt. Er hat die Kürzungen auch näher charakterisiert: Namensangaben zum Allstedter Bund, Müntzers Kontakt nach Sangerhausen, eine Polemik gegen das lutherische Glaubensverständnis, Müntzers Hinwendung nach Mühlhausen, seine Gegnerschaft zu Graf Ernst von Mansfeld, die Ablehnung von Müntzers Bund durch den Mühlhäuser Rat, die Begegnung der Zwickauer Propheten mit Luther, die regionale Zusammensetzung eines Fähnleins. Gekürzt wurden also vor allem »nebensächliche oder lokale Details der Tätigkeit Müntzers [...] Die Kürzung war folglich auf den Informationsempfänger, den Schwäbischen Bund, ausgerichtet.«⁷⁴ Dieser Beurteilung kann sicher zugestimmt werden, denn in Oberdeutschland konnte ein Interesse an Müntzers Beziehungen im einzelnen kaum vorausgesetzt werden. Vermutlich wußte selbst der Bundeshauptmann über den gefangenen Müntzer, den er nur anonym als einen Pfaffen erwähnt, nicht gut Bescheid. Wenngleich bei der Kürzung, die immerhin mehr als ein Drittel des Textes ausmacht, mehr formale Gesichtspunkte bestimmend gewesen sein mögen, so fällt darüber hinaus auf, daß Müntzers Polemik gegen die Klerus- und Mönchskritik der Lutherischen, seine Erwähnung von Luthers

73 Zum Brief vgl. Gerhard PICCARD: Die Kronen-Wasserzeichen. S 1961, 39 (Text). 98 (VII, 13: Abb.); zu den Beilagen vgl. DERS.: Wasserzeichen Buchstabe P. S 1977, Teil 1, 46 (Text); 2, 151 (VI, 49: Abb.). Vgl. oben Anm. 71 (Mitteilung Dr. Zäh).

74 Hoyer: Bemerkungen ..., 93; 92, Anm. 15.

Auseinandersetzung mit den Zwickauer Propheten und die Angabe, Herzog Georgs und Graf Ernsts von Mansfeld Verbot der Evangeliumspredigt seien die Ursache seiner Feindschaft gegen sie gewesen, fehlen. Diese Akzentsetzung dürfte auf Landgraf Philipp selbst und nicht nur auf seinen Kammersekretär Ruell zurückzuführen sein.

Da Landgraf Philipp in seinem Bericht an den Schwäbischen Bund die Ereignisse von Frankenhausen nur bis zur Eroberung der Stadt erwähnt und Müntzers Gefangennahme, Heldrunger Haft und Gefangenschaftsaussagen erst im Zettel nachträgt, ist wohl zurecht vermutet worden, daß ihm die neuen Schriftstücke als Kopien aus Heldrungen spätestens am Morgen des 18. Mai nach Frankenhausen übermittelt worden sind.⁷⁵ Die Ausfertigung der gekürzten Fassung des Verhörsbekenntnisses weist keine Anzeichen von Eile auf. Sie ist von der Hand Ruells ohne Verbesserungen und orthographisch weitgehend übereinstimmend mit dem Marburger Exemplar geschrieben. Die wenigen wichtigen Abweichungen sind: In der Überschrift hat Ruell vor der Jahreszahl »anno etc.« ergänzt, in der dritten Aussage ist »Hugopaldius« aus »Hugowaldus« geworden, in der fünften Aussage hat Ruell »ein« wiederholt und nicht korrigiert, in der Aussage über Mallerbach sind »ein« und »er« ausgelassen und in der darauffolgenden ist »Appel von Ebsleben« in »Apel von Ebesleben« verändert worden. Gegen Ende hat er bei »recht gangen nach seynem« eine Umstellung vorgenommen – »recht nach seynem [...] gangen«.⁷⁶ Diese Änderung gehört zu den Aussagen, die in der Marburger Überlieferung

⁷⁵ Vgl. Hoyer: Bemerkungen ..., 92.

⁷⁶ Schon im einleitenden Abschnitt fallen Verdoppelungen von »n« und »t«, aber auch »t« statt »dt« auf. Die Namen sind in der Mehrzahl korrekt wiedergegeben, aber dann ist aus »Symon von greussen« in der ersten Marburger Kopie »Simion von grussen« geworden. Für »Cristoff Law« ist »Cristoffen Law« geschrieben. Anstelle von »seinem eigen guthen gewissen« findet sich »seinem aigen guten wissen«. Die Schreibweise »ai« begegnet auch im ersten – »oberkait« bzw. »oberkaith«, »vntherdtenigkait« – und im zweiten – »hailigen« – Artikel. Der erste beginnt mit »Irstlich« und hat »freuenliche« sowie »von got geordent« statt wie in der ersten Marburger Kopie »Erstlich« und »freuele« sowie »von got verordent«. Im zweiten Artikel ist in der ersten Marburger Kopie »mancherlej« und »eintrectigkeit« zu lesen, in der Augsburger dafür »manicherley« und »eintrectig«. Orthographische Änderungen u. a. »c« statt »k«, »y« statt »i«, »au« statt »av«, »p« statt »b«, »ck« statt »gk«, »t« statt »dt«.

unter der Überschrift »Peinlich bekanth« stehen. Mit der ersten Aussage ist aber in der Augsburger Überlieferung auch diese Überschrift der Kürzung zum Opfer gefallen, so daß durch die Gesamtüberschrift der Eindruck erweckt wird, alle Aussagen Müntzers seien in Güte gemacht worden.

Müntzers sogenannter Widerruf ist als Beilage zum Brief des Landgrafen von einer Hand ohne Korrekturen auf einem Blatt geschrieben, die große Ähnlichkeit mit der Handschrift Ruells aufweist. Wie in der Marburger Überlieferung fehlt eine Überschrift. Beide Texte stimmen auch völlig überein. Die Zuweisung an denselben Schreiber wird jedoch durch etwas andere Schriftzüge bei einigen Buchstaben, vor allem aber durch Unterschiede in der Schreibweise mancher Wörter sowie weiterer kleiner orthographischer Abweichungen verunsichert. Da auch bei den beiden Marburger Exemplaren, die eindeutig von der selben Hand geschrieben wurden, unterschiedliche Schreibweisen zu beobachten waren, kann eine eindeutige Aussage über den Schreiber im Falle des Widerrufs als Beilage zum Brief des Landgrafen kaum getroffen werden.

Dieselben Probleme ergeben sich bei der Beurteilung der Augsburger Beilage im Falle von Müntzers Abschiedsbrief. Er stimmt in der Textgestaltung weitgehend mit der Marburger Überlieferung überein, sein Schriftbild gleicht aber dem des Widerrufs in Augsburg. Dasselbe gilt für die orthographische Schreibweise, insbesondere für den Gebrauch von »ai« statt »ei«. Allerdings ist zu beachten, daß schon im Marburger Exemplar von Ruell zweimal »ai« verwendet wird. Singulär gegenüber der Marburger Überlieferung ist, daß dem Schreiber der Beilage in Augsburg einmal »Derohalb« für »Derhalb« in die Feder geflossen ist. So muß auch in diesem Fall offenbleiben, ob Ruell selbst der Schreiber war.

Es ist bekannt, daß in der Ulmer Bundeskanzlei mehrere Schreiber tätig waren, Artzt aber seine Briefe nach Augsburg selbst schrieb.⁷⁷ So hielt er es, wie erwähnt, auch mit den Briefen, in denen er den Augsburger Rat über Landgraf Philipps Zusendung unterrichtete. Wenn nicht alles täuscht, bezog er die Abschrift von Müntzers Verhörsbekenntnis für den Augsburger Rat in diese Gepflogenheit mit ein, denn das Schriftbild hat Ähnlichkeit mit dem des Briefes von Artzt an den Augsburger Rat vom

⁷⁷ Vgl. Vogt: Die Correspondenz ..., 6 (1879), 285.

26. Mai 1525.⁷⁸ Von eigenen orthographischen Gewohnheiten abgesehen – z. B. häufiger Gebrauch des oberdeutschen »ai« –, hält er sich an seine Vorlage. Nur bei Allstedt variiert er, z. B. in der Überschrift »Alldstett«. Dort hat er auch »Ehrn« in »Herrenn« verändert. Die Abschriften des Landgrafenbriefes vom 18. Mai und der beiden anderen Beilagen hat Artzt einem seiner Kanzleischreiber überlassen. Dieser folgte beim Widerruf in der Schreibweise der Namen seiner Vorlage, z. B. »Simion von grussen« und »hanns von Berlipschen«. Dreimal hat er die vorliegende Handschrift erkennbar mißverstanden: »Gebhardt« hat er als »Gebhardo«, »Mansfelt« als »Marsfeld« und »Glauch« hat er als »Glautha« gelesen. Im Abschiedsbrief finden sich ebenfalls mehrere Schreibfehler, darunter drei Wortauslassungen.⁷⁹ Dieser differenzierte Einblick in die handschriftliche Überlieferung in Augsburg ist ein ungewöhnlicher Glücksfall, der für andere Archive kaum zu erwarten ist.

V Die handschriftliche Überlieferung in Nürnberg

Es war seit längerem bekannt, daß – unabhängig von Müntzers Aufenthalt in der fränkischen Reichsstadt – auch durch die engen montanwirtschaftlichen Beziehungen zur Grafschaft Mansfeld und nach Thüringen Interesse an den Ereignissen um Müntzer in Nürnberg bestand. Gustav Kawerau (1847-1918) hatte in seiner Edition des Jonasbriefwechsels eine

78 Vgl. oben Anm. 71 und Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Rat, Literaliensammlung, 1525 – Mai – 17.

79 Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Rat, Literaliensammlung, 1525 – Mai – 17: Ausgelassen wurde »Gott« (»Nachdem es also wolgefelt«), »ir« (»darmit nun dieselbig[en] vnschuldigen«), »kein« (»kainer emporunge weitter statt geben«). Weitere Fehler: »kennet vor« statt »kommt vor«, »gewarnen« statt »gewarnet«, »beuehe ich« statt »befele ich«, »in meinem Abschaiden« statt »in meinem abschaide«. Für »Derohalb« in der Vorlage verwendet der Abschreiber dagegen das übliche »Derhalb«. In seiner Abschrift des Briefes von Landgraf Philipp hat er z. B. »Heringen« als »Hiringen« und »Eschwege« als »Oschwagen« wiedergegeben. Von der Hand dieses Ulmer Kanzleischreibers stammt auch die Abschrift des Briefes Landgraf Philipps an den Schwäbischen Bund vom 31. Mai 1525 für den Augsburger Rat; vgl. ebd, Literaliensammlung, 1525 – Mai – 31; Vogt: Die Correspondenz ..., 9 (18882), 30 (falsches Datum); AGBM 2, 407 (1608).

undatierte Mitteilung an Hieronymus Baumgärtner (1498-1565) in Nürnberg gedruckt, nach der Müntzers Brief an Albrecht von Mansfeld Georg Römer (1505-1557) zugesandt worden sei. Kawerau nahm Justus Jonas (1493-1555) als Absender an.⁸⁰ Ulrich Bubenheimer ordnete dagegen den Eintrag dem Mansfelder Montanunternehmer Philipp Glüenspieß († 1565) zu, verbunden mit der recht freizügigen Interpretation, Glüenspieß habe die Mahnbrieife Müntzers an die Grafen Albrecht und Ernst von Mansfeld »vom 12. Mai 1525 sofort – noch vor der Schlacht von Frankenhausen (15. Mai) – abschriftlich an seinen Verwandten, den aus Mansfeld stammenden Georg Römer [...] in Nürnberg« geschickt. »Vermutlich über ihn [habe] Christoph Fürer Abschriften derselben Briefe« erhalten.⁸¹

Als Bubenheimer in den achtziger Jahren im Nürnberger Familienarchiv Scheurl unter der Signatur XII D 4 ein Faszikel »Wiedertäufer und Bauernkrieg« mit Quellen aus den Jahren 1524-1538 entdeckte, zu denen auch Abschriften von den beiden Briefen Müntzers an die Mansfelder Grafen gehörten, sah er sich in der erwähnten Auffassung bestätigt.⁸² Eine weitere Einheit auf drei Bogen von einer Hand geschrieben, die nicht mit

80 DER BRIEFWECHSEL DES JUSTUS JONAS/ ges. und bearb. von Gustav Kawerau. 1. Hälfte. Neudruck der Ausgabe Halle 1884. Hildesheim 1964, 93 (89). Quelle ist Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Mscr. Dresd. C 109^d, 21^r: Johannes Oelhaffen: Excerpta ex epistolis ad Hieronymum Paumgärtner avum datis, 16. Jhdt. Diese Handschrift aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts enthält laut nochmaliger Einsichtnahme durch Manfred Kobuch am 7. Januar 2004 verzeichnete Briefe an Hieronymus Baumgartner sen. in Regestform zwischen 1520 und 1564. 21^r führt aus Sack A unter »I« als Absender untereinandergeschrieben auf: »Philippus Igniscuspulus, Justus Jonas D«. Unter »A_i« sind drei Einträge aufgeführt: zwischen einem zu 1524 (Lit. 1.) und einem zum 20. Januar 1535 (Lit. 3.) findet sich der von Kawerau auf »(1525)« angesetzte Eintrag (Lit. 2): »Classicu[m] canere ad vnu[m] omnes agricolas duce Thoma Muntzero p[re]sertim in comitatu Mansfeldensi, litteras Munzeri ad Alber[tu]m Comitem ad Mansfelt misisse Georgio Römer«.

81 Ulrich BUBENHEIMER: Thomas Müntzer: Herkunft und Bildung. Leiden; NY; København; Köln 1989, 39.

82 Familienarchiv Scheurl Nürnberg: XII D 4a, 1^r: Müntzer an Graf Albrecht von Mansfeld, 12. Mai 1525; 1^v f Müntzer an Graf Ernst von Mansfeld, 12. Mai 1525 – beide auf einem Bogen von derselben Hand geschrieben –; 2^v Dorsalvermerk von der Hand Fürers »prieff so thomas munczer graff[en] ernst vnd graff[en] Albrecht[en] geschrieb[en] hat«.

der von den Briefen an die Grafen identisch ist, bildet in der Akte die Abschrift von Müntzers Gefangenschaftsaussagen, allerdings nur das Verhörsbekenntnis und der Abschiedsbrief.⁸³ Daran schließen sich als wichtigster Fund »Etzliche frag artickel« Christoph Fürers (1479-1537) mit den eigenhändig geschriebenen Antworten Müntzers über das schriftgemäße Glaubensverständnis – vermutlich aus dem Jahre 1524 – an.⁸⁴ In der Nürnberger Familienbibliothek Scheurl fand Bubenheimer außerdem eine weitere Abschrift von Müntzers Abschiedsbrief, deren Schreiberhand sich von denen der anderen Nürnberger Müntzerquellen unterscheidet.⁸⁵

Ein Hinweis, wie sich Fürer die Müntzerquellen besorgt hat, ist den Abschriften nicht zu entnehmen. Das Interesse für den alternativen reformatorischen Theologen dürfte zunächst in der kritischen Offenheit des Vertreters der aufstrebenden neuen Nürnberger Geschlechter begründet gewesen sein. Der 1479 Geborene, der sich schon früh als erfolgreicher Kaufmann und Montanunternehmer bewährte, der 1508 am Italienfeldzug Kaiser Maximilians (1459, 1493-1519) und 1519 dem des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Württemberg (1487, 1503-1519, 1534-1550) teilnahm, sich mit diplomatischen Missionen betrauen ließ, von 1513 an dem Rat angehörte, beteiligte sich auch an dem humanistisch und frömmigkeitstheologisch orientierten Kreis um Johannes von Staupitz (um 1465-1524).⁸⁶ Seine erwähnten an Müntzer gerichteten »Fragartikel« belegen seine Bedenken gegenüber der einseitigen Akzentuierung des Glaubens, die ihn gegen Ende seines Lebens zur Überzeugung führten: »ich kann in der schrift nit finden, daß der Glaub die Lieb gut macht, sondern daß die Lieb den Glauben recht und gut macht, wie Paulus zum Corinthern am 13 bezeugt«. Luther ist für ihn schließlich nur noch als

83 Familienarchiv Scheurl Nürnberg: XII D 4b, 1^r-4^r Verhörsbekenntnis Müntzer, 16. Mai 1525; 4^v vacat; 5^r f Abschiedsbrief Müntzers, 15. Mai 1525; 6^r vacat; 6^v Dorsalvermerk von der Hand Fürers »bekantnus thomas munczers im gefencknus zu helttringen«.

84 Ebd, 7^r Fragartikel Fürers und Antworten Müntzers; 7^v Dorsalvermerk Fürers, ediert Bubenheimer: Thomas Müntzer, 272-276 (1.10).

85 Familienbibliothek Scheurl Nürnberg: Cod. M II, 92^v f.

86 Vgl. Gerhard SEIBOLD: Christoph Fürer (1479-1537). In: Fränkische Lebensbilder. Bd. 10/ hrsg. von Alfred Wendehorst; Gerhard Pfeiffer. Neustadt/Aisch 1982, 62-96; Theodor AIGN: Die Ketzler: ein Nürnberger Handelsherren- und Jerusalempilgergeschlecht. Neustadt/Aisch 1961, 104. 106.

Strafe Gottes zu verstehen.⁸⁷ Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, daß ihm Müntzer von früher her bekannt war. Bereits als junger Mann wurde er mit der Leitung des väterlichen Saigerhandels in Gräfenenthal und Arnstadt betraut. Er lebte eine Zeit lang in Eisleben. Bereits damals hatte er »viel kuntschaft mit dem grafen und ihren edelleuten«.⁸⁸ Die engen geschäftlichen und persönlichen Kontakte zur Grafschaft Mansfeld, insbesondere zu Graf Albrecht und seinen Beamten, hatten lebenslang Bestand, obgleich im Gegensatz zu den Feldzugserinnerungen in seinen Familienaufzeichnungen kaum davon die Rede ist.⁸⁹ Sie scheinen gerade in der Zeit des Thüringer Aufstandes von 1525 eng gewesen zu sein. Geschäftsmitteilungen wurden mit »neuen Zeitungen« über die Situation verbunden, wie es im Schreiben Fürers an Graf Albrecht vom 20. April 1525 geschah, in dem u. a. die Eroberung von Weinsberg und die Hinrichtung des Grafen Ludwig von Helfenstein († 1525) zu Ostern berichtet wird.⁹⁰ Obgleich die schriftliche Überlieferung der Kontakte Fürers nach Mansfeld eine größere Lücke aufweist, ist anzunehmen, daß sie schon

87 Georg Wolfgang Karl LOCHNER: Aus dem Leben Christoff Fürers des Älteren. In: Ders.: *Geschichtliche Studien*. Nürnberg 1836, 68-92, bes. 89. 76. Bei aller Gegnerschaft scheint Müntzers Diktion nicht ohne Wirkung auf Fürer geblieben zu sein, als er 1526 schrieb: »[...] die Lutherischen, die gehen mit einem nerrischen erdichten glauben vmb, vnd wolen allein jhr sind mit glauben sunder werk hinlegen, wiewol sie sagen, man soll gute werk thun, sagen aber nit, daß man die thun muß, [...] suchen also einen süßen eigennützigen glauben« (78).

88 Johann KAMANN: Der Nürnberger Patrizier Christoph Fürer der Ältere und seine Denkwürdigkeiten 1479-1537. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 28 (1928), 209-311, bes. 283 (Fürerisches Geschlechterbuch).

89 Vgl. Urs Martin ZANDER: Einige Bemerkungen zu spätmittelalterlichen Familienbüchern aus Nürnberg und Bern. In: *Nürnberg und Bern: zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete*; neun Beiträge/ hrsg. von Rudolf Endres. Erlangen 1990, 7-37, bes. 30 (Verweis auf die zeittypische »Tendenz zu einer Selbststilisierung zum Kriegsmann, der es den Adligen gleichtut«).

90 Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels ..., 73. Mit der Ausführung der Beschlüsse des Nürnberger Rats gegen den Druck von Müntzers »Hochverursachte(r) Schutzrede« im Herbst 1524 war auch Christoph Fürers Bruder Sigmund (vor 1479-1547) beteiligt; vgl. QUELLEN ZUR NÜRNBERGER REFORMATIONSGESCHICHTE: von der Duldung liturgischer Änderungen bis zur Ausübung des Kirchenregiments durch den Rat (Juni 1524 - Juni 1525)/ bearb. von Gerhard Pfeiffer. Nürnberg 1968, 26 f (RV 198. 2. XI. 1524). Er selbst gehörte im Frühjahr 1525 zu den

wegen der engen Beziehungen im Saigerhandel nicht abgerissen sind. Es ist durchaus vorstellbar, daß die gräfliche Kanzlei in Eisleben Fürer mit Abschriften von Müntzers Gefangenschaftsaussagen versorgt hat.

Das Verhörsbekenntnis ist in einer gut lesbaren Handschrift ohne Korrekturen geschrieben worden. Überschrift wie Aussageeinheiten sind deutlich voneinander abgesetzt. Die unter der Folter gemachten Aussagen werden gleich angeschlossen, sind aber durch die Überschrift »Peinlich« klar von den vorangehenden unterschieden. Eine Wortwiederholung in der ersten gütlichen Aussage – »das man das man« – ist stehengeblieben. Als einzige Handschrift bringt sie als vierte Aussage den sogenannten Schlösserartikel: »Sagt das die schlosser gantz beschwerlich sein vnd vberladen mit diennsten vnd annder beschwerung gegen den vntterthanen«. Bei der Aussage über Jakob Strauß (1480/85 - um 1533) hat die Nürnberger Abschrift wie die Dresdner das Verb »angeredt« und nicht wie die Marburger »angeregt«, dennoch können weder die Dresdner noch die Marburger Version als Vorlage gedient haben. Die Abweichungen von ihnen sind zu gravierend. Einige Wortumstellungen fallen noch nicht ins Gewicht, dagegen aber die zahlreichen Kürzungen und die Verwendungen anderer Begriffe bzw. Ergänzungen. Häufig werden nur einzelne Wörter ausgelassen, zuerst »Ern / Ehrn« in der Überschrift. Zunehmend erstrecken sich die Kürzungen auch auf präzisierende Angaben. Im Falle der dritten peinlichen Aussage über die Hinrichtung der Gefolgsleute Graf Ernsts von Mansfeld am 13. Mai 1525 wurde die Kürzung mit einer Ergänzung verbunden, so daß nun zu lesen ist: »Hat das vrtheil vber Mathern von Ghehofen gesprochen aus dem Mund der gemain vnd hat darein gewilliget / hab sich gefurcht vor grafen Ernsten vnd der gemein«.⁹¹ Unter den Wortänderungen gegenüber den Dresdner und Marburger Versionen sind der Beginn der zweiten gütlichen Aussage mit »Bekennt« statt »Sagt« und die Angabe des Bundesartikels im peinlichen

Ratsherren, die sich um die Ausführung der Beschlüsse zum Aufstand zu kümmern hatten; ebd, 22 (RV 523. 21. IV 1525). 75 (RV 351. 26. IV 1525). 76 (RV 359. 27. IV. 1525).

⁹¹ Vgl. die Dresdner Version (wie die Marburger): »Habe das vrtel vber Matern von Gehofen vnd dye andern grafj Ernsts dyner gesprochen, aus dem munde der gemeyne vnd habe dareyn gewilliget vnd habe das auß forcht gethan«; SHStAD: Geh. Rat 10024, Loc. 10327/9, 15^r.

Verhör mit »Ist ir artickel gewest omnia simul comunia« statt »Ist ir artigkel gewest vnd habens vff dye wege richten wollen Omnia sunt Comunia«. In der Aussage über die Begegnung mit Strauß in Weimar ist dem Schreiber der Nürnberger Version ein grober Fehler unterlaufen, als er »wans dj Lutterischen nicht annderß außrichten wolltten, dann das sie munich vnnd pfaffen verpietten« schrieb, statt »woe dye luderschen nichts anders ausrichten wolt[en] dan das sye dye leuthe vexirt[en], monche vnd pfaff[en]«. Eine ausgesprochen unglückliche Hand hat der Kopist bei der Wiedergabe von Namen gehabt: »Hugefellders, Kompe, Panst, Starck, Ganglof, Schule, Salbergk« statt »Hugowaldus, Krumpe, Panse, Storck, Gangolf, Schute, Stolbergk«. Diese verbalhornten Eigennamen widersprechen der Annahme, daß die Nürnberger Abschrift des Verhörsbekenntnisses direkt aus der Kanzlei in Eisleben stammen könnte. Es muß eine Zwischenstation gegeben haben.

Mit dem gleichen sauberen Schriftbild liegt die Kopie des Abschiedsbriefes in diesem Faszikel vor. Nur bei »Darumb solt ir euch auch meins tods nit ergern« ist »euch« über der Zeile ergänzt worden. Die Adresse befindet sich unter dem Briefftext. An den erwähnten drei Stellen schließt sich das Nürnberger Exemplar mit »todt«, »Johannis 7«, »befolgen« und »Cristoffel Lawben« der durch die Dresdner Kopie bezeugten Überlieferung an. Sonst weist es die gleichen Merkmale wie das des Verhörsbekenntnisses auf. Es kommt nur eine Wortumstellung vor. Die Kürzungen wie die alternativen Formulierungen sind meist auf einzelne Wörter beschränkt. Eine Sinnveränderung tritt ein, wenn Müntzers Bitte, »ir wollet meynem weybe dye guther ßo ich gehapth volgen lassen«, verändert wird in »ir wollet meinem weyb dj gutter so si hat volgen lassen«. Vorausgreifend soll hier bereits darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese und weitere kleine Änderungen auch bei den Leipziger und Erfurter Drucken der Gefangenschaftsaussagen begegnen. Die in der Familienbibliothek Scheurl vorhandene zweite Nürnberger Kopie des Abschiedsbriefes entspricht der im Familienarchiv. Die Adresse ist jedoch über den Briefftext gesetzt. Außerdem kommen zahlreiche orthographische Unterschiede vor. Die beiden einzigen Abweichungen im Text – »nembt die sachenn eben war« statt »nembt der sachen eben war«; »des vatters vnnd des sons vnnd« statt des vatters des Sons vnnd« – konnten beim Abschrei-

ben unterlaufen sein. Möglicherweise war das Exemplar im Familienarchiv die Vorlage für das in der Familienbibliothek.⁹² Wie es zu der in der gesamten Überlieferung singuläre Datierung der Nürnberger Kopien auf »montags nach Cantate« bzw. »Montag nach Cantate« gekommen ist, läßt sich nicht klären. Im Zusammenhang mit weiteren bereits genannten Fehlern – z. B. Namen – gesehen, ist Bubenheimers Interpretation kaum zutreffend: Müntzer habe den Abschiedsbrief noch am Schlachttag im Heldrunger Gefängnis eigenhändig geschrieben. Er sollte durch einen Boten überbracht werden. Den Drucken des Verhörsbekenntnisses sei er »in einer abgeänderten und auf den 17. Mai umdatierten Fassung« beigegeben worden.⁹³ Wahrscheinlich wird in der Nürnberger Überlieferung von Müntzers Gefangenschaftsaussagen eine eigenständige Version greifbar, die Ähnlichkeit mit der aufweist, die durch die Leipziger und Erfurter Drucke dokumentiert wird.

VI Die Leipziger Drucke

Für Heinrich Boehmer (1869-1927) stand fest, daß Herzog Georg »Anfang Juni 1525 bei Wolfgang Stöckel [um 1473-1540/41] in Dresden zwei Zeitungen drucken« ließ, um die Öffentlichkeit über den wahren Charakter Müntzers aufzuklären, das »Bekentnus Thomas Muntzers« und »Ein

⁹² In den Drucken heißt es ebenfalls »der sach«.

⁹³ Ulrich BUBENHEIMER: Thomas Müntzer: Prediger – Prophet – Heerführer. In: Thomas Müntzer (vor 1491-1525): Prediger – Prophet – Bauernkriegsführer/ hrsg. von Günter Scholz. Böblingen 1990, 19-49, bes. 49; 71 (Abbildung des Exemplars aus dem Familienarchiv Scheurl und Textwiedergabe). Die Behauptung der eigenhändigen Niederschrift Müntzers entnimmt Bubenheimer einer »Notiz« des Halberstädter Vikars Andreas Gronewald in dem Druck der Goslaer Marktkirchenbibliothek 316 (16), a 4^r. Diese »Notiz« entpuppt sich als der undatierte handschriftliche Eintrag Gronewalds »Müntzers Eygen hantschrift« in seinem Exemplar des Druckes von Müntzers Bekenntnis aus der Leipziger Offizin Wolfgang Stöckels und zwar am Schluß, rechts unter dem Datum von Müntzers Abschiedsbrief (vgl. unten Anm. 101). Gronewalds Eintrag ist nicht als Quelle für weitreichende Folgerungen geeignet. Zu Gronewald vgl. Ulrich BUBENHEIMER: Die Bücher und Bucheinzeichnungen des Klerikers Andreas Gronewald aus Halberstadt. Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 94 (1996), 57-74.

glaubwürdig vnd warhafftig vnderricht || wie die Dhoringschen Pawern || vor Franckenhawßen vmb yhr || mißhandlung gestrafft vnd bey || de Stett Franckenhawßen vnd || Molhawßen erobert worden«. ⁹⁴ Der Leipziger Bibliothekar Otto Günther (1861-1922) hatte jedoch bereits nachgewiesen, daß die zweite Schrift aus der sogenannten Emserpresse in Dresden stammte, die inzwischen mit Valentin Schumann († 1542) in Verbindung gebracht wird. ⁹⁵ Stöckel übersiedelte auch erst 1526 nach Dresden. Boehmers Auffassung, der Druck von Müntzers Bekenntnis gehöre zur »antimüntzerischen Publizistik des katholischen Lagers«, ist dennoch lange unumstritten gewesen. ⁹⁶ Erst Siegfried Hoyer hat dagegen Bedenken erhoben. Er verwies auf die wirtschaftliche Situation des Leipziger Druckers in den Jahren 1522-1525, die diesen nötigten, »sich aktuellen, begehrten Themen« zuzuwenden, »mit denen rasch Geld zu verdienen war«. Luthers »Widder die Mord= || ischen vnd Reu= || bischen Rotten der Bawren«, »Ein schrecklich geschich= || te vnd gericht Gottes || vber Thomas Müntzer« und das Bekenntnis Müntzers zählt er dazu. ⁹⁷ Hoyers Hinweis hat viel für sich, zumal durch keine Quelle Herzog Georgs Interesse am Druck des Verhörsbekenntnisses in der vorliegenden Fassung belegt wird. Der Verweis auf die Streichung des »für die Grafen von Stolberg peinliche[n] Schlußsatz[es] über die den Aufständischen geliehene halbe Feldschlange« ist nicht stichhaltig. ⁹⁸ Denn in »Ein glaubwürdig vnd warhafftig vnderricht ...« wird die Anwesenheit Wolfs von Stolberg im Lager der Aufständischen nicht übergangen und der Konflikt Herzog Georgs mit den Harzgrafen wegen ihrer Mitgliedschaft in Müntzers Bündnis wurde erst am 7. Juli 1525 durch eine Vergleichsverhandlung in Leipzig beigelegt. ⁹⁹ Vermutlich ist der Druck des

⁹⁴ Heinrich BOEHMER: Studien zu Thomas Müntzer. L 1922, 2.

⁹⁵ Otto GÜNTHER: Der älteste Dresdner Buchdruck. Zeitschrift für Bücherfreunde NF 8 (1916/17), 174-180, bes. 177; Helmut CLAUS: Das Leipziger Druckschaffen der Jahre 1518-1539: Kurztitelverzeichnis. Gotha 1987, 11; Frank AURICH: Die Anfänge des Buchdrucks in Dresden: die Emserpresse 1524-1526. Dresden 2000, 117 f.

⁹⁶ Max STEINMETZ: Das Müntzerbild von Martin Luther bis Friedrich Engels. L 1971, 89. 96-101.

⁹⁷ Hoyer: Bemerkungen ..., 95 f. Zu Stöckel allgemein vgl. S[everin] CORSTENS: Wolfgang Stöckel. LGB² 7 (2005), 261.

⁹⁸ Gegen Boehmer: Studien, 18, Anm. 7.

⁹⁹ FLUGSCHRIFTEN DER BAUERNKRIEGSZEIT/ unter Leitung von Adolf Laube; Hans Werner

Verhörsbekenntnisses sachgemäß weder unter die unterstützenden Schriften zum Aufstand noch unter die Gegenschriften, sondern eher unter die Neuigkeitsberichte einzuordnen.¹⁰⁰ Das Fehlen jeglicher kommentierenden Bemerkungen, die Kürzungen und die Sorglosigkeit im Umgang mit Namen unterstützen diese Zuordnung.

Viele der bei der Darstellung der Nürnberger Überlieferung erwähnten Kürzungen, Wortumstellungen und Einzeländerungen hat Stöckels Druck ebenfalls. Sie finden sich aber auch in den meisten Fällen in den Leipziger und Erfurter Drucken insgesamt. Stöckel hat demnach eine Druckvorlage erhalten, die der Nürnberger Überlieferung sehr ähnlich war, doch die Aussage über das Stolberger Geschütz nicht enthielt. Die Schreibweise »Mollerbach« im Nürnberger Exemplar entspricht dem korrekten »Mallerbach«, während Stöckel wie die anderen Drucke – Leipzig und Erfurt – den Ortsnamen als »Vellerbach« wiedergeben. Die Übereinstimmungen sind weit in der Überzahl, z. B. »Bekannt« statt »Sagt« bereits in der zweiten Aussage. Zu nennen wäre auch die Ergänzung des Herzogtitels bei [Erz-]Bischof Ernst von Magdeburg (1464, 1479-1513) oder die Ortsangabe Frankenhausen zum Siechenprediger Gangolf sowie die schon angeführte erweiterte Begründung für das Todesurteil über die Gefolgsleute Graf Ernsts von Mansfeld. Ins Auge fallen vor allem eine Reihe von Kürzungen mehrerer Wörter, die in der Nürnberger Überlieferung und den Leipziger sowie Erfurter Drucken des Bekenntnisses identisch sind, z. B. die Aussage über Mühlhausen als feste Stadt. Im Abschiedsbrief verhält es sich nicht anders. Hier sind ebenfalls immer wieder Übereinstimmungen zwischen der Nürnberger Überlieferung und den Drucken aus Leipzig und Erfurt zu bemerken, z. B. bei »hell« statt »helle« oder der Verwendung des Plural bei »Frangkenheusischen sachen«. Insgesamt ist festzustellen, daß die Texte der Leipziger und Erfurter Drucke weitgehend übereinstimmen. Stöckels Druck weist allerdings ein paar Abweichungen auf, die es fraglich erscheinen lassen, daß er Druck-

Seiffert bearb. von Christel Laufer ... 2., durchges. Aufl. B 1978, 514, 4 f; AKTEN UND BRIEFE ZUR KIRCHENPOLITIK HERZOG GEORGS VON SACHSEN. Bd. 2: 1525-1527/ hrsg. von Felician Gess. Neudruck der Ausgabe L; B 1917. Köln; W 1985, 334-340 (1075).

¹⁰⁰ Vgl. Helmut CLAUS: Der deutsche Bauernkrieg im Druckschaffen der Jahre 1524-1526. Gotha 1975, 40-43 (72-84).

vorlage für die anderen Offizinen gewesen ist. Während der Name »Ebeleben« in den vier anderen Drucken mit »Ellenwetz« wiedergegeben wird, hat Stöckel dafür »Ellenwentz«. Im Abschiedsbrief hat er statt Christoph Lau »Lambler« gedruckt, die anderen Drucke dagegen »Lembler«. Am auffälligsten ist, daß er als Einziger auf dem Titelblatt den Hinweis auf den Abschiedsbrief zur Adresse »an die zu Mülhausen« ausgeformt hat.¹⁰¹ Wenn Stöckel der Erstdrucker gewesen wäre, weshalb sollte schon Michael Blum die vollständige Adresse beim Abschiedsbrief gekürzt haben? Der Nachweis, daß der Druck bereits am 11. Juni in der Hand Caspar Borners (um 1492-1547) – des Rektors der Leipziger Thomasschule – war, ist kein Gegenbeweis.¹⁰²

Während sich der seit 1495 als Drucker in Leipzig nachweisbare Wolfgang Stöckel 1525 in einer Krise befand, eröffnete der aus Straßburg stammende Michael Blum († 1550), der 1514 Leipziger Bürger geworden war, in diesem Jahr seine Presse. Er hatte 1524 eine Bittschrift von 105 Bürgern an den Leipziger Rat um Anstellung eines reformatorischen Predigers mit unterschrieben.¹⁰³ Wie kein anderer der Leipziger Drucker wendete er sich 1525 den reformatorischen Schriften zu. Unter seinen sechs Lutherdrucken sind die »Ermanunge zum || fride«, zwei Ausgaben der frühen Version »wyder die rew || bischen vnd mordisch || en rotten der an= || deren baw= || ren« und die Abrechnung mit Müntzer, »Ein Schreck || lich geschicht vn[d] gericht Gotes vber Tho || mas Muntzer«. ¹⁰⁴ Der Druck

¹⁰¹ Bekentnus Tho= || mas Muntzers et= || wa Pfarner zw Alstedt vn[d] ytze || in dem Auffrurischen hauffen || zu Franckenhausen befunden/ || Gescheen in der guthe dinstags || nach Cantate Anno || 1525 || Ein Sendbrieff Thomas || Müntzers an die zu || Mülhausen. [Leipzig: Wolfgang Stöckel, 1525], a 1-4 (a 1^v und a 4^v vacat). Exemplare: Goslar, Marktkirchenbibliothek: Nr. 316; Berlin Staatsbibliothek: Cu 4689 R; vgl. VD16 1 (1983), 232 (B 1553) ≙ Claus: Der deutsche Bauernkrieg ..., 32 (39) ≙ ders.: Das Leipziger Druckschaffen ..., 91 (Wolfgang Stöckel 170).

¹⁰² Vgl. Boehmer: Studien ..., 18, Anm. 7.

¹⁰³ AKTEN UND BRIEFE ZUR KIRCHENPOLITIK HERZOG GEORGS VON SACHSEN. Bd. 1: 1517-1524/ hrsg. von Felician Gess. Neudruck der Ausgabe L; B 1905. Köln; W 1985, 633, 6 (630).

¹⁰⁴ Claus: Das Leipziger Druckschaffen ..., 170 f (Michael Blum 7-12). Im Gegensatz zu Blum druckte Stöckel die spätere Version »Widder die Mordischen vnd Reubischen Rotten der Bawren«; ebd, 91 (Wolfgang Stöckel 168).

»Vonn dem || grewel der still || messe« brachte ihm im Herbst 1525 eine dreiwöchentliche Haft ein.¹⁰⁵ Danach bat er seinen Vermittler neuer Manuskripte, Stephan Roth (1492-1546) in Wittenberg: »So ist myn flysige bitt ihr wolt mir eyynn gutt exemplar schickenn das mir nicht schedlich nach nachteyl bryngt.«¹⁰⁶ Blums Kontakte sind zwar erst im Frühjahr 1526 belegt, scheinen jedoch schon vorher bestanden zu haben. Es ist somit nicht auszuschließen, daß eine Abschrift von Müntzers Verhörsbekenntnis durch Roths Vermittlung nach Leipzig gelangt ist.

Wenn Blum in einem Brief vom 16. März 1526 gegenüber Roth betonte, er »hab der buchlynn keynn vorstandt«, dann meinte er keineswegs, er verstehe vom Inhalt seiner Druckerzeugnisse überhaupt nichts und betreibe nur das Geschäft eines Handwerkers. Aus dem Zusammenhang wird deutlich, daß es ihm um Roths fachmännisches Urteil über das mögliche Konfliktrisiko bei theologischen oder frömmigkeitspraktischen Fragen in den Manuskripten ging.¹⁰⁷ In eine derartige Gefahr begab er sich mit dem Druck von Müntzers Verhörsbekenntnis sicher nicht. Das wäre eher bei seinen Nachdrucken der Memminger Bundesordnung vom 7. März 1525 und der Frankfurter Artikel vom 22. April 1525 zu befürchten gewesen.¹⁰⁸ Sein Druck von Müntzers Verhörsbekenntnis und Abschiedsbrief entspricht mit seinen Kürzungen, Umstellungen und der Orthographie weitgehend dem Druck von Stöckel und den Erfurter Drucken.¹⁰⁹

105 Claus: Das Leipziger Druckschaffen ..., 170 (Michael Blum 9); Felician GESS: Bittschreiben Michel Blum's in Leipzig an Herzog Georg vom 25. November 1525. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels 15 (1892), 310-312 (Bitte, die Ausweisung durch den Leipziger Rat aufzuheben). Zu Blum vgl. D[ietmar] DEBES: Michael Blum. LGB² 1 (1987), 471 f.

106 Georg BUCHWALD: Stadtschreiber M. Stephan Roth in Zwickau in seiner literarisch-buchhändlerischen Bedeutung für die Reformationszeit. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels 16 (1893), 6-246, bes. 48 (86), 26. Mai 1526; vgl. ebd., 47-49 (82-89).

107 Buchwald: Stadtschreiber M. Stephan Roth ..., 47 (82).

108 Claus: Der deutsche Bauernkrieg ..., 31 (36). 36 (54); Flugschriften der Bauernkriegszeit, 32-34. 567 f; 59-64. 572 f.

109 Bekenntnus || Thomas Muntzers etwa || Pfarner zu Alstedt / vnnd || ytze in dem auffrurischen || hauffen zu Franckenhaw= || sen befunden / geschehen in || der guthe dinstags nach || Cantate. || 1525. || Ein Sendbrieff Tho || mas Muntzers. [Leipzig: Michael Blum, 1525]. A 1-4 (4^v vacat). Exemplar: Zwickau, Ratsschulbibliothek: 16. 11. 15 (51);

Wie sie gibt er z. B. Mallerbach als »Vellerbach« wieder und wie bei ihnen erscheint Tilmann Banse einmal als »Thilo Ganße« und einmal als »Thilo Panse«. Wie erwähnt, heißt bei ihm »Ebeleben« wie bei den Erfurtern »Ellenwetz«, während Stöckel »Ellenwentz« druckt. Dieselbe Gemeinsamkeit mit den Erfurter Drucken liegt bei »Bischoff zu Welffenrodt« (Bischof aus Wolferode) vor, den Stöckel »Bischoff zu Welffenroed« nennt. Ob mit der Formulierung von Müntzers Bitte für seine Frau im Abschiedsbrief »Vnd sie nichts (vmb Gottes willen) lassen gelten« bei Blum, aber auch Melchior Sachse und Matthes Maler († 1536), eine besondere Verbindung Blums zu den Erfurter Offizinen angedeutet wird, ist auf Grund der wenigen identischen Schreibweisen noch nicht zu entscheiden.¹¹⁰ Stöckel und Johannes Loersfeld († 1528?) stimmen an dieser Stelle mit der Lesart der Handschriften – »entgelten« – überein. Insgesamt sprechen die kleinen Varianten in den beiden Leipziger Drucken des Verhörsbekenntnisses nicht dafür, daß Stöckel die Priorität zuzuerkennen ist. Sollte Blums Druck Vorlage für andere Nachdrucke gewesen sein, sind zumindest seine beiden Satz- bzw. Druckfehler im Abschiedsbrief – »untergaug« statt »untergang«; »fordernug« statt »forderung« –, wie üblich, stillschweigend korrigiert worden.

VII Die Erfurter Drucke

Wie Blum begann Melchior Sachse d. Ä. († 1551) seine Tätigkeit 1525. Er beteiligte sich sofort am Nachdruck reformatorischer Schriften, schaltete sich mit dem Erstdruck von Johannes Culsamers († 1525) »Wider Bruder Bar || tholomei Vsingen ar || tickel ... anzeygung« in den örtlichen Meinungsstreit um die Reformation ein und konnte weitere reformatorische Manuskripte für einen Erstdruck gewinnen.¹¹¹ Über seine Frühzeit ist,

vgl. VD16 I (1983), 232 (B 1552) ≙ Claus: Der deutsche Bauernkrieg ..., 32 f (40) ≙ ders. Das Leipziger Druckschaffen ..., 171 (Michael Blum 13).

¹¹⁰ Bei der Aussage über die Allstedter Mitglieder von Müntzers Bund bleibt »verpintnus« in der zweiten Erwähnung in Stöckels und Malers Druck unverändert. Blum und Sachse ändern in »verpintnis«; »dareyn« (sc. in das Register geschrieben) ist nur bei Stöckel zu lesen, Blum, Sachse, Maler und Loersfeld haben »daryn / darin«.

¹¹¹ Vgl. Martin von HASE: Bibliographie der Erfurter Drucke von 1501-1550. 3., erw. Aufl.

abgesehen von den Erzeugnissen seiner Offizin, wenig bekannt, z. B. ab wann man ihn »mit Recht als ›Druckherrn‹ bezeichnen kann«, der auch als Buchhändler erfolgreich tätig war.¹¹² Der Kanon seiner Drucke zum Bauernkrieg stimmt zum guten Teil mit dem Blums überein. Es fehlen die Memminger Bundesordnung, die Schrift von Urbanus Rhegius (1489-1541) über die Leibeigenschaft und Luthers »Unterrichtung« (Predigt vom 27. August 1525). Dafür hat Sachse den Nachdruck der Nürnberger Artikel, Luthers Sendbrief von dem harten Büchlein und die bereits erwähnte Neuausgabe der Rhegiusschrift gegen Karlstadt durch Johann Lang (1486/88-1548) im Juni 1525 unter dem Titel »Widder den newen || irsall Thomas Müntzers || D. Andreas Karlstadt || vn̄d̄j anderer schwürmer || des Sacraments halben / war || nung«.¹¹³ Seine Texteinrichtung im Druck von Müntzers Verhörsbekenntnis gleicht der des Blum-Drucks nur bei der in größerem Schriftgrad wiedergegebenen ersten Zeile und der ebenfalls größer gedruckten ersten Zeile der Überschrift zum Abschiedsbrief.¹¹⁴ In der Textwiedergabe – Kürzungen, Umstellungen, Schreibweise der Namen – stimmt sein Druck mit dem von Blum weitgehend überein. Unterschiede sind, von vier Druckfehlern abgesehen, allerdings erwar-

Nieuwkoop 1968, 112 (775 – Culsamer). (776 – Wolfgang Kisswetter: Daß man das lauter, rein Evangelium ohne menschliche Zusatzung predigen soll, fürstlicher Befehl zu Weimar geschehen); 114 (793 – Justus Menius: In was glauben vnd meynung die kyndlein zur heyiligen Tauff zu fordern seyen); 115 (797 – Johann Langs Neuausgabe der Schrift von Urban Rhegius gegen Karlstadts Abendmallslehre).

112 von Hase: Bibliographie ..., 217; vgl. auch Josef BENZING: Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. 2., verb. und erg. Aufl. Wiesbaden 1982, 110; I[rmgard] Bezzel: Melchior Sachse d. Ä. LGB² 6 (2003), 446.

113 Claus: Der deutsche Bauernkrieg ..., 99.103.

114 Bekenntnis Thomas || Müntzers etwan Pfarner || zu Alstedt / vn̄d̄j ytze in dem || auffrurischen hauffen || zu Franckenhaw= || sen befunden / geschehen || in der gûthe dinstags || nach Cantate. || M.D.XXV. || Eyn Sendbrief Tho= || mas Müntzers. [Erfurt: Melchior Sachse d. Ä., 1525]. A 1-4 (A 4v vacat). Exemplar: Erfurt, Bibliothek des Evangelischen Ministeriums: Tu VII. 142; fehlt VD16; Claus: Der deutsche Bauernkrieg ..., 33 f (44) ≙ von Hase: Bibliographie ..., 229 (794). Stöckel, Blum und Sachse haben das gleiche »H« in Antiqua als Initiale beim Abschiedsbrief verwendet, Stöckel als schwarzgedrucktes »H« ohne Hintergrund, Blum als weißes »H« auf schwarzem Hintergrund mit Blumen, Sachse weißes »H« auf schwarzem Hintergrund mit anderen Ornamenten.

tungsgemäß in der Orthographie zu verzeichnen.¹¹⁵ Dazu zählt auch »etwan« statt »etwa« im Titel der Flugschrift. Nur der Druck von Matthes Maler verwendet an dieser Stelle die gleiche Wortform.

Von den Druckern des Verhörsbekenntnisses gehören Maler und Loersfeld zu denen, die noch zu Lebzeiten Müntzers einen liturgischen Text von ihm herausbrachten. Müntzers Übersetzung des Tedeums erschien 1524 in einer Separatausgabe bei Loersfeld und wurde kurz darauf von Maler nachgedruckt. Beide waren wahrscheinlich für die gottesdienstliche Praxis bestimmt. Von persönlichen Kontakten zu Müntzer ist nichts bekannt.¹¹⁶ Von 1511 bis zu seinem Tod 1536 sind von Maler fast 300 Drucke – ab 1521 vorwiegend reformatorische Literatur – bekannt.¹¹⁷ Ab 1518 ist seine Offizin mehrfach von den ernestinischen Landesfürsten für Amtsdrucke – Getränkesteuer, Bergwerksverordnung für Schneeberg, Aufgebot des Adels 1525, falsche Münze, Visitation 1528 – in Anspruch genommen worden.¹¹⁸ An den Drucken zum Bauernkrieg war er in geringerem Umfang beteiligt. Neben Luthers »Wider die sturmen ¶ den Bawren«

115 In der Aussage über die Begegnung mit Strauß in Weimar druckt Sachse »verirten« statt »vexirten«, in der über Mallerbach »ausgebraut« statt »ausgebrant«. Aus »Schofen« (Gehofen) ist »Schofen« und im Abschiedsbrief aus »kommet vereynt« ist »kommen vereynt« geworden.

116 Vgl. Siegfried BRÄUER: Thomas Müntzers Tedeum in den Erfurter Drucken von 1524/1525 und die Umgestaltung des Gottesdienstes. In: Flugschriften der Reformationszeit: Colloquium im Erfurter Augustinerkloster 1999/ hrsg. von Ulman Weiß. Tü 2001, 173-200. Dem Hinweis der Erfurter Lokalgeschichtsschreibung, die Familie Maler habe zu Beginn des 16. Jahrhunderts »in der Stollberg'schen Beamtenwelt eine feste Stellung« besessen, wurde bislang nicht nachgegangen; vgl. DER STADTSCHREIBER JOHANNES ZIMMERMANN. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 5 (1871), 181-185, bes. 185.

117 von Hase: Bibliographie ..., 51-88 (331-597). 214 f. 225-228 (338a-596b); Helmut CLAUS: Erfurter Drucke in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Erfurt 742-1992: Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte/ hrsg. von Ulman Weiß. Weimar 1992, 295-314, bes. 307-309; Benzing: Die Buchdrucker ..., 109; D[ietmar] DEBES: Matthes Maler. LGB² 5 (1999), 40.

118 von Hase: Bibliographie ..., 58 (379). 60 (391 f). 74 (499). 75 (499 a). 81 (545 ab). 83 (563). 84 f (572 a) ≙ Claus: Erfurter Drucke ..., 7 (14 f. 18). 308 (31-33). 309 (35 f). Herzog Georg beauftragte mit dem Druck seiner Ausschreiben die Offizin von Melchior Lotter d. Ä. in Leipzig und die Emserpresse in Dresden.

in der Frühfassung druckte er auch eine der vier Erfurter Ausgaben der Zwölf Artikel.¹¹⁹ Darüber hinaus ist nur noch Müntzers Verhörsbekenntnis zu nennen.¹²⁰ Malers Druck stimmt weitgehend mit den Leipziger und anderen Erfurter Drucken bei den Kürzungen, Umstellungen, Schreibweisen der Namen u. ä. überein. Die üblichen Unterschiede in der Orthographie sind auch bei ihm zu finden.¹²¹ Als Merkmale seiner Eigenprägung sind zu nennen: Für die beiden ersten Textseiten verwendet er einen etwas kleineren Schriftgrad, die letzte Zeile auf Blatt A 3^r in der Aussage über das Jugendbündnis in Aschersleben und Halle – »darinne sein« – ist ausgefallen. Damit dürfte feststehen, daß Malers Druck den anderen Offizinen nicht als Vorlage gedient haben kann. Das wird auch auf den Konkurrenten vor Ort, für Loersfeld, zutreffen.

Als Loersfeld 1523 in Erfurt seine Offizin mit der Produktion reformatorischer Schriften eröffnete, hatte er bereits berufliche Erfahrungen in Paris und Halberstadt hinter sich. Mit der Selbstbezeichnung »des Euangelions liebhaber« in der Vorrede des »Teutsch kir || chen Ampt« vom 21. April 1525, einem ergänzten Neudruck von Müntzers Allstedter Kirchenamt, hat er in ungewöhnlich deutlicher Weise seine Position in den kirchlichen Kontroversen der Zeit öffentlich markiert.¹²² Zur Bauernkriegsthematik brachte er fünf Lutherschriften heraus: »Eyn brieff an die

119 von Hase: Bibliographie ..., 81 f (549. 545) ≙ Claus: Der Bauernkrieg ..., 102.

120 Bekenntnus || Thomas Müntzers || etwan Pfarner zu Allstedt / vnnd || ytze in dem auffrurischen hauffen || zcu Franckenhawßen befunden / || geschehen in der gutthe dinstags || nach Cantate || 1525. || Ein Sendbrieff Tho || mas Muntzers. [Erfurt: Matthes Maler, 1525]. A 1-4 (A 4^v vacat). Exemplar: Berlin Staatsbibliothek: Cu 4691 R; vgl. VD16 2 (1984), 232 (B 1551) ≙ Claus: Der Bauernkrieg ..., 33 (42) ≙ von Hase: Bibliographie ..., 82 (550).

121 Auf die gemeinsame Schreibweise mit Blum beim Titelblatt wurde schon hingewiesen. Es kommt hinzu im Abschiedsbrief: »Johan. vij«, »han«, »yha«. Als singuläre Formen hat Maler »Röder«, »gerichtigkeit«, »abwenden«.

122 Das einzige bekannte Exemplar – Berlin, Staatsbibliothek Dr 9198 R – zählt zu den Kriegsverlusten. Martin von Hase hat die Vorrede jedoch vor dem Krieg abgeschrieben und in seiner Bibliographie vollständig gedruckt; vgl. von Hase: Bibliographie ..., 216 f. 94-112 (637-773a). 228 f (654a-723a) ≙ Claus: Erfurter Drucke ..., 509 f. Zu Loersfeld vgl. auch Benzing: Die Buchdrucker ..., 11; F. J. MOSHER: Johannes Loersfeld. LGB² 4 (1995), 593.

Für || sten zu Sachsen || von dem || auffrurischen geyst«, »Ermanunge zum fri= || de auff die zwelff || Artikel der Bawr= || schafft ynn || Schwa= || ben«, »Widder die sturmen= || den Bawren« in der frühen Fassung, »Eyn Schrecklich || geschicht vnd gericht Got || tes ...« und die Predigt über das Gesetz Moses vom 27. August 1525, dazu von Johannes Brenz (1499-1570) »Von milternng [!] der fursten« und einen weiteren Erfurter Druck der Zwölf Artikel.¹²³ Sein Nachdruck von Müntzers Verhörsbekenntnis präsentiert sich als eine leicht überarbeitete Fassung.¹²⁴ Er stimmt zwar im wesentlichen in der Darbietung des Textes – Kürzungen, Umstellungen, Schreibweisen – mit den Leipziger und den anderen beiden Erfurter Drucken überein, weist aber einige Besonderheiten auf. Wie bei Stöckels Druck ist die erste Textzeile in normaler Schriftgröße gesetzt, aber mit der Initiale »E« in Antiqua. Die erste Zeile der Überschrift zum Abschiedsbrief ist in Versalien gehalten. Frei von orthographischer Eigenprägung und Druckfehlern ist auch sein Druck nicht.¹²⁵ Wortumstellungen finden sich häufiger, z. B. in der peinlichen Aussage über das geplante Herrschaftsgebiet – »nach seinem sinne gangen« statt »gangen nach seynem synne« – oder im Abschiedsbrief – »folgen lassen« statt »lassen folgen«. Größer ist die Anzahl alternativer Wörter, im Verhörsbekenntnis z. B. »keyn empörung«, »secklein«, »daselbst«, »nicht verhindern noch irren lassen« statt »empörung nicht«, »sack«, »selbst da«, »nicht verhindern oder irren lassen«. Im Abschiedsbrief kommen noch einige hinzu – u. a. »gefüget«, »nach der warheit«, »beschehen« statt »verfüget«, »in warheit«, »geschehen«. Loersfeld hat auch kleine Ergänzungen vorgenommen. Bei der Begegnung der »Zwickauer Propheten« mit Luther hat er »D. Martinum« hinzugefügt. Die Begründung der Zustimmung Müntzers zur Hinrich-

123 Claus: Der deutsche Bauernkrieg ..., 101 f.

124 Bekenntnusz. || Thomas Müntzers etwa || Pfarner zu Alsted / vnd || ytzt yn dem auffrurischen || hauffen zu Franckenhau || sen befunden / geschehen || yn der gûte Dinstags || nach Cantate. || 1525. || Eyn sendbrieff Thomas || Müntzers. [Erfurt: Johannes Loersfeld, 1525]. 1-4 (4v vacat). Exemplar: Berlin Staatsbibliothek: Cu 4690 R; vgl. VD16 2 (1984), 232 (B 1550) ≙ Claus: Der deutsche Bauernkrieg ..., 33 (41) ≙ von Hase: Bibliographie ..., 107 (739).

125 Druckfehler: »dar« statt »das« zu Beginn der Aussage über die Feindschaft gegen Graf Ernst; »Astett« in der Aussage über Mallerbach.

tung von Graf Ernsts Gefolgsleuten – »geforcht« – hat er durch »aber« verstärkt. Am deutlichsten griff er in den Text ein, als er im Abschiedsbrief die Aufforderung »kommt voreynt der klarn Gottes gerechtigkeit« – Blum mit den anderen Drucken – umformulierte zu »darumb liebet die klare[n] Gottes gerechtickeit«. Mit diesen Varianten kann Loersfelds Druck anderen Druckern nicht als Vorlage gedient haben. Selbst wenn er im Abschiedsbrief bei zwei Abweichungen mit der Marburger Version übereinstimmt – »auch hoch« statt »euch hoch«, »Heldrungen« statt »Heldrung« –, wird diese bei der Bearbeitung kaum vorgelegen haben. Die Frage nach der Druckvorlage muß für Loersfeld genauso offenbleiben wie für die anderen Erfurter Drucker. Nur für den bisher am wenigsten beachteten Regensburger Druck lassen sich in dieser Hinsicht klare Aussagen machen.

VIII Der Regensburger Druck

Bereits 1912 und 1920 noch einmal hat Karl Schottenloher (1878-1954) einen weiteren unfirmierten Druck des Verhörsbekenntnisses zweifelsfrei dem Regensburger Drucker Paul Kohl († nach 1543) zugewiesen.¹²⁶ In seiner Rezension der Edition des Müntzerbriefwechsels hat Otto Clemen (1871-1946) kritisiert, daß weder Kohls noch die anderen bekannten Drucke von Müntzers Bekenntnis verglichen wurden.¹²⁷ Dieser Mangel ist auch in der Folgezeit nicht behoben worden. Kohls Drucke haben nach Schottenlohers Arbeiten nur das Interesse der Lutherforschung, insbesondere für die bibliographische Erschließung, auf sich ziehen können, denn unter den ersten Schriften der Offizin ab 1522 sind auch einige von Luther.¹²⁸ Von Luthers Bauernkriegsschriften hat er die »Ermanunge

¹²⁶ Karl SCHOTTENLOHER: Der Buchdrucker Paul Kohl (1522-1531). Zentralblatt für Bibliothekswesen 29 (1912), 406-425, bes. 417 (26); DERS.: Das Regensburger Buchgewerbe im 15. und 16. Jahrhundert: mit Akten und Druckverzeichnis. MZ 1920, 185 (31). Zu Kohl vgl. auch Benzing: Die Buchdrucker ..., 387; [Irmgard] BEZZEL: Paul Kohl. LGB² 4 (1995), 278.

¹²⁷ Besprechungen: Otto CLEMEN: Thomas Müntzers Briefwechsel/ hrsg. von Heinrich Böhmer; Paul Kirn. L; B 1931; Annemarie LOHMANN: Zur geistigen Entwicklung Thomas Müntzers. L; B 1931. Deutsche Literaturzeitung 54 (1933), 966-969, bes. 968.

¹²⁸ Josef BENZING: Lutherbibliographie. Baden-Baden 1966, 155 (1324). 158 (1348). 160 (1366). 161 (1373). 164 (1406). 166 (1418). 169 (1443). 170 (1454). 175 (1492); Martin

zum fride«, »Wider die mor || dischen vnd || reubischen || Rotten || der Pawren« in der Spätfassung und »Ein Schre || cklich geschicht« nachgedruckt. Als einziger brachte er Kilian Leibs (1471-1553) Stellungnahme von römischer Seite, »Von der endschafft vnd frucht der auffruer«, heraus. Zu seinem Beitrag zur Bauernkriegsthematik gehörten aber auch die Frankfurter Artikel, die Memminger Bundesordnung mit Angabe des Druckortes und zwei Ausgaben der Zwölf Artikel mit voller Firmierung.¹²⁹ Schottenloher hat sich gewundert, daß die Obrigkeit nicht »gegen den kühnen Drucker vorgegangen« ist, der »auch der Bewegung der Bauern gedient« habe.¹³⁰ Wie unangemessen diese Sicht ist, wird bestätigt durch den einzigen oberdeutschen Nachdruck von Müntzers Verhörsbekenntnis, der sich nahtlos in das plurale Programm einfügt.¹³¹

Der Titel fällt zunächst durch den groben Druckfehler »Pfyntztag« statt »dinstags« auf. Im Gegensatz zu allen anderen Drucken fehlt auch der Hinweis auf den Abschiedsbrief. Der Widerruf, den der Regensburger Druck als einziger im Anschluß an das Verhörsbekenntnis enthält, wird ebenfalls auf dem Titelblatt nicht genannt. Der Eindruck, daß Kohl nicht gerade sorgfältig gearbeitet hat, wird unterstrichen durch weitere Druckfehler. Von Gewicht sind vor allem die Verstümmelungen von Namen.¹³²

BRECHT: Das gestohlene Manuskript von Luthers Fastenpostille. LuJ 59 (1992), 118-127; Helmar JUNGHANS: Martin Luthers Beziehungen zu Regensburg. In: Reformation und Stadt: protestantisches Leben in Regensburg/ hrsg. von Hans Schwarz. Regensburg 1994, 7-28, bes. 19-22. Textanalytische Untersuchungen haben ergeben, daß für die Nrr. 1366. 1418 und 1443 Kohl wahrscheinlich nicht der Erstdrucker war; vgl. Susanne BEI DER WIEDEN: Luthers Predigten des Jahres 1522: Untersuchungen zu ihrer Überlieferung. Köln; Weimar; W 1999, 213. 283. 307 f.

129 Claus: Der Bauernkrieg ..., 101.

130 Schottenloher: Das Regensburger Buchgewerbe ..., 15; ders.: Der Buchdrucker Paul Kohl ..., 416.

131 Bekan̄tnus Thomas || Müntzers etwa Pfarrer zu || Altstat / vnd yetzo jn dem || Auffrurischen hauffen || zu Franckenhausen || befunden / ge || schehenn || jn der güete Pfyntz || tag nach Can || tate. Anno || 1525. [Regensburg: Paul Kohl, 1525]. A 1-4 (A 1v. A 4v vacat). Exemplar: Berlin Staatsbibliothek: Cu 4592 R; vgl. VD16 2 (1984), 232 (B 1554) ≙ Claus: Der Bauernkrieg ..., 33 (43).

132 Im Verhörsbekenntnis: In der ersten Aussage »er stee« statt »es stee«; in der Aussage über Matern von Gehofen »Gabe das vrtel« statt »Habe ...«; in der Aussage über die Gütergemeinschaft »hab ers« statt »haben es«, »ernstlich« statt »erstlich«; in der

Da außerdem die in allen anderen Drucken vorhandenen übereinstimmenden Kürzungen und Umstellungen im Verhörsbekenntnis fehlen, steht fest, daß Kohl einer anderen Druckvorlage gefolgt ist. Diese läßt sich leicht erkunden, denn ein Vergleich mit Ruells Kurzfassung des Verhörsbekenntnisses als Beilage zum Schreiben Philipps von Hessen an den Schwäbischen Bund vom 18. Mai 1525 ergibt, daß beide Texte identisch sind. Kohl hat eine weitere Kopie von Ruells Abschrift der Gefangenschaftsaussagen Müntzers vorgelegen, die insgesamt der Textgestalt entspricht, die von Artzt dem Augsburger Rat übermittelt worden ist.¹³³ Da andere Quellen fehlen, ist nicht zu ermitteln, wie Kohl in den Besitz der drei Texte gelangt ist, und ob ihre chronologische Reihenfolge vom Drucker selbst vorgenommen worden ist. Selbst die Möglichkeit, daß es sich um einen Auftragsdruck auf Grund der Anregung im Zettel zum Brief des Landgrafen handelt, ist nicht auszuschließen.

Im Verhörsbekenntnis gibt es keine Abweichung von der Fassung Ruells. Wie bei dieser ist die Zwischenüberschrift »Peinlich bekannth« weggefallen, wodurch ebenfalls der Eindruck erweckt wird, alle Aussagen seien »jn der güete« geschehen. Als einziger unter den Druckern beginnt Kohl mit einem Innentitel in der Grundschrift, der auch den Druckfehler wiederholt. Die Aussagen setzen mit einer Initiale ein, sind zwar durch Absätze und Einrückungen klar markiert, aber ohne Durchschuß gesetzt, so daß das ganze Verhörsbekenntnis nur zwei Seiten Platz beansprucht. Ähnlich platzsparend ist der Erfurter Drucker Sachse verfahren. Für den

Aussage über das Bündnis in Halle »ain stainthore« statt »am ...«. Im Abschiedsbrief: »raichen« statt »rathen«; »ansichen« statt »ansuchen«. Im Widerruf: »Salms« statt »Solms«; »Ernstz« statt »Ernsts«; »Glonntha« statt »Glautha« in der Vorlage (Glauchau); »Geussen« statt »grussen« in der Vorlage (Greußen); »zuuerinnern« statt »zuerinnern«; »zuuorhör« statt »zuhorer«; »forme« statt »wane«; »yrßschal« statt »irrsall«; die Auslassung »freueliche empörunge« statt »freuenliche mutwillige emporunge« könnte auch schon in der Druckvorlage vorhanden gewesen sein.

¹³³ Verhörsbekenntnis: »Herren / Herr« statt »Ehrn / Ehr«; »nicht daruber« statt »daruber nicht«; »Hans Kuele« statt »Hans Kule«; »menigklichen« statt »gemeiniglichen«; »gelichen« statt »geliehen«. Übereinstimmungen mit Ruells Text – z. B. »kommet vor« und »gewarnet« statt in der Abschrift »kennet vor« und »gewarnen« – sowie eigene Wortformen – z. B. »erkennen« statt »erkennet« und »habt« statt »halt« – im Abschiedsbrief können bereits in der Druckvorlage vorhanden gewesen sein.

Vñ geschribene Artikel hat sich Thomas Münzer in
 gegenwert / der Edeln wolgebornen Herren Philips Graffen zu
 Salms 2c Herrn Gebhardo Graffen vñ Herrn zu Nassfeldt 2c
 Herrn Ernst von Schönberg / Herrn zu Glonntha / vñnd Wal-
 denperg / der gestrengen vñsten vñ fürsichtigen Herrn Apeln von
 Ebeleben / Ritters / Simcon von Gussen / Jhanns Berlipfchen /
 vñnd Christoffen Law / vñngenöttigt vñnd wolgedacht bey seinen
 aigen gutten gewissen hören lassen vñnd gebetten inne der
 selben zuuerinnern / ob sy im villeicht empfallen mecht
 ten damit er sy yeder meniglichen vor seinem en-
 de vñdzutragen / vñnd durch seyn selbst
 munt anzufagen habe.

Erstlich das er von der Obergkheit wie man der gehorsam sein
 vñnd schuldige pflicht thun solle / das gegentail vñnd gar zu milde
 gepredigt habe / darauß erfolget / das inen zumörher vñ vndertha-
 nighait auch zu milde vernomen / vñnd er mit inen / insölche freues-
 liche empdrunge auffar vñnd vñngehorsame sich begeben / mit bit-
 durch Gots willen / sich darinn nicht zu ergern. Besunder der selben
 Obergkheit / wie sy von Gott verordnet / vñnd eingesetzt gehorsam-
 lich zugeleßen vñnd inne das zumergebenn.

Zum Andern wie ehr mancherlay Opinion forme vñnd
 yrßschal / vom hochwürdigen Sacrament / des heyligen frantleich
 nams Christi / Auch wider ordnung gmainer Christenlicher kirche-
 en Auffrurisch vñ verßürisch gepredigt wil er wie die selbige Christ
 enliche kirch in alweg gehalten hat / vñnd yetzo hölte / auch aintrech-
 tig vñnd fridlich alles halten vñnd in dem allem / Als ein war einge-
 leybt / vñnd widerumb verßonet / Gldmaß der selben versterben /
 vñnd Gottes willen pitten / solchs vor Gott / vñnd der welt / im zus
 Bezeugen Gott für inen zu bitten vñnd im brüderlich zumerzeyhen.

Entlich thut er bitten / das man seinen sendbrieff / lezlich gesch-
 riben / den von Nülhausen zuschicken vñnd seinem weyb vñnd kind-
 de Alle seine hab well folgen lassen.

Geschehen zu Zelbringen Mitwochen
 nach Cantate. Anno 2c. M D x v.
 A iij

Bekanntnus Thomas || Münzers etwa Pfarrer zu || Altstat / vñnd jetzo in dem ||
 Auffrurischen hauffen || zu Franckenhausen || befunden / ge || schehenn || in der
 güete Pfyntz || tag nach Can || tate. Anno 1525. [Regensburg: Paul Kohl], 1525, A iij^r.

Widerruf benötigt Kohl eine Seite (A 3^r). Die Einleitung in Grundschrift – die erste Silbe in Versalien – ist als Überschrift gestaltet und mittels Durchschuß abgehoben. Für die drei »Artickel« und die Datierung ist das gleiche Verfahren wie beim Verhörsbekenntnis angewandt worden. Während beide Handschriften als Ortsangabe »Heldringen« haben, steht im Druck hier und beim Abschiedsbrief »Heldringen«.¹³⁴ Letzterer bringt die Überschrift in Grundschrift und wie die Marburger Version sowie beide Augsburger Handschriften in Kurzform. Der Briefftext setzt mit einer Initiale ein und ist außerdem mittels Durchschuß von der Überschrift abgesetzt. Als einziger Drucker gliedert Kohl den Brief vor der wiederholten Anrede – »lieben brüder« – mit Hilfe eines Durchschusses und einer Einrückung. Die Vielfalt der Überlieferung wird hierdurch noch einmal demonstriert.

IX Zusammenfassende Beobachtungen

Von einem ordnungsgemäßen Prozeß gegen Müntzer ist, wie erwähnt, nichts bekannt. Vom Vorverfahren, dem Verhör, kennen wir ebenfalls kaum Einzelheiten: Zeitpunkt, Teilnehmer, Vorbereitung (Interrogatorium), Ablauf. Protokollarische Aufzeichnungen waren vorhanden, archivalische Nachweise hiervon existieren aber nicht. Die einzige Spur führt über das handschriftlich und gedruckt überlieferte Verhörsbekenntnis. Gelegentlich ist darauf hingewiesen worden, daß es in der vorliegenden Gestalt nicht dem originalen Protokoll entsprochen haben kann. Aus dem Inquisitionsverfahren hatte sich das Artikelverhör als übliche Form entwickelt. Der Delinquent wurde auf Grund von vorbereiteten Frageartikeln verhört. Diese waren keineswegs durchgehend sachlogisch geordnet, wenngleich Schwerpunktkomplexe in der Regel wohl angestrebt wurden. Verhöre von Bauernkriegsteilnehmern sind bislang von Historikern ausschließlich unter inhaltlichen Gesichtspunkten beachtet worden. Nur eine germanistische Untersuchung hat sich mit weiteren Aspekten – Form und Sprache – beschäftigt.¹³⁵ Im Zuge der aufkommenden

¹³⁴ Ruell hat im Zettel zum Brief des Landgrafen »hilderungen« geschrieben, woraus der Abschreiber »hinderung« macht, siehe oben Anm. 71.

¹³⁵ Vgl. Roswitha PEILICKE: Zur Literatursprache von Mühlhäuser Verhörsprotokollen

Hexenforschung hat sich die Germanistik verstärkt den Verhörprotokollen zugewandt und sich auf spezifische Merkmale der Textsorte konzentriert. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Gerichtsschreiber beim Verhörprotokoll eine »Schleusenwärterfunktion« wahrnahm, deren Niederschlag bereits in der Sprachgestaltung erkennbar ist.¹³⁶ Er vereinheitlichte und glättete die Syntax schon bei der Mitschrift, dann noch einmal bei der Reinschrift und schließlich eventuell bei den notwendigen Abschriften oder Extrakten. Diese normale Abfolge ist auch bei Müntzers Verhör vorauszusetzen. Die Eigenheiten mündlicher Aussagen und die Gepflogenheiten von Gerichtsprotokollanten, z. B. Einleitung mit »sagt« oder »bekennt«, Verwendung des Personalpronomen der dritten Person – »er« –, des präsentischen Indikativs oder Konjunktivs, sind zumindest rudimentär auch bis in die Drucke von Müntzers Verhörsbekenntnis erhalten geblieben.¹³⁷

Erkennbar ist ebenfalls das letzte Glied in der Kette der Protokollformen, der Extrakt. Er wurde für gewöhnlich anderen Instanzen gestellt. Im Falle Müntzers war er vermutlich zunächst für die siegreichen Landesfürsten bestimmt. Dabei kam es sicher zu einer ersten Verdichtung des Textes. Auf die Wiedergabe der Fragen wurde verzichtet, aber die Unterscheidung der Verhörsarten – gütlich und peinlich – und die Artikelstruktur der Antworten beibehalten. Die Konzentration auf die politi-

aus der Zeit des großen deutschen Bauernkriegs: syntaktisch/stilistische Untersuchungen. In: Syntaktisch-stilistische und lexikalische Untersuchungen an Texten aus der Zeit des großen Deutschen Bauernkriegs/ hrsg. von Joachim Schildt. B 1980, 1-37; vgl. ebd, 2, den Hinweis, daß der Text in AGBM 2 wegen Zusammenziehung von Protokollteilen für eine Untersuchung dieser Textsorte ungeeignet ist.

¹³⁶ Arend MIHM: Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache. In: Historische Soziolinguistik des Deutschen II: Sprachgebrauch in soziefunktionalen Gruppen und Textsorten; Internationale Fachtagung Frankfurt/O. 12.-14. 9. 1994/ hrsg. von Gisela Brandt. S 1995, 21-57, bes. 53.

¹³⁷ Vgl. Elvira TOPALOVIC: Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur: zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Trier 2003, 138-142. Ein von der Autorin beobachteter Tempuswechsel bei Abschriften vom Präsens zum Präteritum ist in der Überlieferung von Müntzers Verhörsaussagen nicht festzustellen; Peilicke: Zur Literatursprache ..., 7 f.

schen Anklagepunkte – Bund und Mitgliedschaft, Ziele, Kontakte zu Aufruhrzentren und verdächtigen Personen, Verwicklung in spektakuläre Vorgänge –, von der Sakramentfrage abgesehen, dürfte im wesentlichen aus den vorausgehenden Protokollformen übernommen worden sein. Vielleicht gehört das nur in Dresden überlieferte Bruchstück mit vier weiteren Aussagen Müntzers ebenfalls zu diesen Formen und wurde im Extrakt nicht berücksichtigt. Ob der sogenannte Schlösserartikel in der Mit- und Reinschrift enthalten war, ist nicht sicher, denn er fehlt auch in den Augsburger Handschriften. Es könnten jedoch noch andere Extraktabschriften, beispielsweise für den beteiligten Adel, existiert haben, die den Schlösserartikel enthielten. Wahrscheinlich war schon bei der Anfertigung der ersten Extrakte ein Adressatenkreis über die Siegerfürsten hinaus mit im Blick. Darauf deutet die Überschrift des Verhörsbekenntnisses genauso hin wie die mit ihm verbundene Überlieferung des Widerrufs – zwei Abschriften in Marburg – und des Abschiedsbriefs.

Am besten ist die frühe weitere Verdichtungsstufe der Überlieferung des Verhörsbekenntnisses durch die Beilagen zu Philipp von Hessens Schreiben an die Kanzlei des Schwäbischen Bundes in Ulm dokumentiert. Auf die Funktion der vorgenommenen Reduktionen wurde bereits hingewiesen: Konzentration auf Schwerpunkte von überregionalem Interesse, Verzicht auf lokale Einzelheiten, auf Verhörsbedingungen und Beschuldigung der Evangeliumsfeindschaft Herzog Georgs sowie des Grafen Ernst von Mansfeld. Der Landgraf hat auch über seine Pflicht zur Information als Bundesmitglied hinaus die Notwendigkeit hervorgehoben, Müntzers Gefangenschaftsaussagen zur Warnung und Befriedung aufständiger oder aufstandswilliger Untertanen zu verwenden. Kohls Druck könnte neben der Absicht, Neuigkeiten zu bieten und geschäftliche Chancen zu nutzen, auch dieser Funktion mit gedient haben. Obgleich er wahrscheinlich schon in der ersten Junihälfte von 1525 vorlag, hat er in den oberdeutschen Druckzentren Augsburg, Nürnberg oder Straßburg keine Nachahmer gefunden.

Nürnberg begnügte sich mit der Information durch Handschriften, die eine weitere Stufe der Textverdichtung repräsentieren. Sie enthielten zwar den Abschiedsbrief mit verändertem Datum, nicht aber den Widerruf. Das Verhörsbekenntnis boten sie in einer ebenfalls – wenn auch nicht

so weitgehend – reduzierten Form wie die Augsburger Überlieferung. Sie enthielt aber auch den Schlösserartikel. Die engen montanwirtschaftlichen Beziehungen zur Grafschaft Mansfeld legen die Erwägung nahe, die Nürnberger Handschriften könnten durch Kontakte zu den gräflichen Beamten vermittelt worden sein. Auf die Notwendigkeit, eine Zwischenstufe anzunehmen, wurde bereits hingewiesen.¹³⁸ Die Leipziger und Erfurter Drucke stehen hinsichtlich der Verdichtungsstufe – Textreduzierung und -umstellung – in naher Verwandtschaft zur Nürnberger handschriftlichen Überlieferung. Eventuell deutet das auf eine ähnliche handschriftliche Überlieferung aus der Grafschaft Mansfeld oder Wittenberg hin.

Ein klares Abhängigkeitsverhältnis läßt sich bei den Drucken ohne weitere Quellen nicht feststellen. Es legt sich nur nahe, Stöckel und Loersfeld wegen der oben angeführten Abweichungen nicht als Erstdrucker zu bezeichnen. Blums Druck bietet sich hierfür eher an. Auf der Basis des traditionellen textimmanenten Druckvergleiches allein ist aber letztlich keine verlässliche Aussage zu treffen. Er wäre zumindest durch die neuere Methode der textexternen Druckfolgebestimmung, d. h. durch eingehende textanalytische Untersuchung der einzelnen Drucke zu ergänzen.¹³⁹ Dieser Arbeitsschritt steht für die Drucke von Müntzers Verhörsbekenntnis noch aus. Einige Aspekte sind oben bei den Ausführungen zu den Drucken ansatzweise berücksichtigt worden. Zu ergänzen wäre, daß keiner der Drucke mit einem der anderen als satzidentisch bezeichnet werden kann. Als satzalog erweisen sich aber die beiden Drucke von Blum und Maler, denn sie stimmen nahezu vollständig im Zeilenumbruch überein. Die anderen Drucke sind nur satzverwandt. Da Maler die beiden ersten Seiten mit einer kleineren Type gedruckt hat und erst danach zur größeren überging, ist nach textanalytischen Kriterien anzunehmen, daß er nicht nach einem vorliegenden Druck, sondern nach einer nicht sicher umfangmäßig eingeschätzten handschriftlichen Vorlage gedruckt hat. Demnach wäre er als Erstdrucker anzusprechen, wenn diesem Ergebnis nicht entgegenstünde, daß er – wie oben erwähnt – auf

¹³⁸ Zu den Fehlern der Nürnberger Abschrift: »Kompe« statt »Krumpe« ist eindeutig ein Abschreibfehler – bei der Wiederholung korrekt geschrieben –, wahrscheinlich auch »Salbergk« statt »Stolberg« und »verpietten« statt »vexierten«.

¹³⁹ Zur textanalytischen Untersuchung vgl. bei der Wieden: Luthers Predigten ..., 73-89.

Blatt A 3^r die letzte eingerückte Zeile »Darynne sein« ausgelassen hätte. Festzuhalten ist vorerst nur die nahe Verwandtschaft der beiden Drucke von Blum und Maler. Weitergehende Aussagen zur Überlieferung der Drucke bedürfen einer neuen umfassenden Untersuchung.¹⁴⁰

Ähnlich schwierig stellte sich eine eindeutige Zuordnung der handschriftlichen Überlieferung dar, wenn sie sich nicht durch weitere Zeugnisse stützen läßt. Das ist nun für die Dresdner, Marburger und Augsburger Überlieferung möglich. Erst jetzt erweist sich aber auch, mit welcher Bandbreite orthographischer Varianten, teilweise sogar bei derselben Person, für diese Zeit zu rechnen ist. Die Überlieferungsvielfalt eines so überschaubaren Textkorpus wie Müntzers Gefangenschaftsaussagen könnte der Philologie des Frühneuhochdeutschen eine lohnende Aufgabe stellen. Für die Müntzerforschung gilt es, die bisherigen inhaltlichen Ergebnisse der Untersuchung der letzten Zeugnisse von und über Müntzer noch einmal im Lichte der jetzigen Einsichten zur Überlieferung zu prüfen. Bereits jetzt hat sie jedoch zur Kenntnis zu nehmen:

1. Müntzers Widerruf hat nicht bis zu seiner Wiederentdeckung durch Johann Seidemann (1807-1879) in den Archiven geschlummert.

2. Herzog Georg ist nicht als Initiator des Druckes von Müntzers Verhörsbekenntnis anzusehen.

3. Wolfgang Stöckel war nicht der Erstdrucker.

4. Müntzers Verhörsbekenntnis ist aus der beginnenden konfessionellen Polemik auszuschneiden.

5. Die breite und dauerhafte Kenntnisnahme von Müntzers Gefangenschaftsaussagen beginnt nicht mit der Überlieferung von 1525, sondern erst 1551 mit dem Neudruck im 2. Band der 2. Auflage der Wittenberger Lutherausgabe, wo die Überschrift für Stöckels Druck als Vorlage spricht.¹⁴¹

¹⁴⁰ Beziehungen zwischen den Leipziger und Erfurter Druckern sind bisher nur punktuell beachtet worden; vgl. z. B. ERGÄNZUNGEN ZUR BIBLIOGRAPHIE DER ZEITGENÖSSISCHEN LUTHERDRUCKE/ im Anschluß an die Lutherbibliographie Josef Benzings bearb. von Helmut Claus; Michael A. Pegg. Gotha 1982, 154 f (3542): Enchiridion geistliker || gesenge ... Erfurt: Johannes Loersfeld, 1527, Lohndruck Valentin Schumanns in Leipzig für Loersfeld.

¹⁴¹ Eike WOLGAST: Die Wittenberger Luther-Ausgabe: zur Überlieferungsgeschichte der Werke Luthers im 16. Jahrhundert. Nieuwkoop 1971, 133; Wi deutsch 2 (1551), 479^v-481^r.